

AUSGABE C, GÜLTIG AB 10/2010

Version vom Oktober 2010



# Handbuch zur Erstellung von Curricula

## inkl. Mustercurricula

---

[www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung](http://www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung)

### **Autorinnen und Autoren**

Heribert Aigner, Doris Carstensen, Helmut Eberhart, Philipp Funovits,

Helmut Guttenberger, Maximilian Jung, Ulrike Krawagna, Joachim Ninaus,  
Johannes Passini, Gudrun Salmhofer, Gabriele Schmölder, Ursula Schneider,  
Andreas Szeberényi und Wolfgang Weirer,

revidiert von Andrea Aigner, Gerald Lind und Regina Ressler, Abteilung Lehr- und  
Studienservices

### **Auftraggeber**

Martin Polaschek

Vizekanzler für Studium und Lehre, Studiendirektor

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Der Bologna-Prozess</b>	<b>3</b>
2.1	Hintergründe zum Bologna-Prozess	3
2.2	Der Bologna-Prozess an der Universität Graz	5
<b>3.</b>	<b>Einrichtung eines Studiums und Erlassung und Änderung eines Curriculums</b>	<b>6</b>
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ablauf bei Neuerstellung oder weitreichenden/geringfügigen Änderungen	7
3.3	Links zu studienrechtlichen Grundlagen	11
3.4	Peer Review-Verfahren der Universität Graz für Neuerstellungen oder weitreichende Änderungen von Curricula	11
<b>4.</b>	<b>Rechtliche Fachbegriffe</b>	<b>13</b>
4.1	Bachelorstudien	13
4.2	Masterstudien	14
4.3	Doktorats- und PhD-Studien	14
4.4	Gemeinsame Studienprogramme	15
4.5	Allgemeine rechtliche Begriffe für Curricula	15
<b>5.</b>	<b>Grundlagen modularer Curricula</b>	<b>16</b>
5.1	Das Bologna-konforme Stufenmodell	16
5.2	Berufsfelder, Kompetenzen, Qualifikationsprofil und Lernergebnisse	17
5.3	Formulierung von Lernergebnissen	17
5.3.1	Lehrveranstaltungsarten	19
5.4	Modularisierung	19
5.5	Basismodul	20
5.6	Möglichkeiten des Medieneinsatzes	21
<b>6.</b>	<b>Fachliche und inhaltliche Gestaltung des Curriculums</b>	<b>22</b>
6.1	Erhebung des Bildungsbedarfs für ein Curriculum	22
6.2	Drei Elemente eines Curriculums	22
6.3	Modulgestaltungen	24
6.4	Zugangsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen in Modulen	25
<b>7.</b>	<b>Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)</b>	<b>26</b>
	Zusammenfassung	28
<b>8.</b>	<b>Prüfungsordnung</b>	<b>29</b>
8.1	Arten von Prüfungen	29
8.2	Prüfungsmethoden	30
8.3	Prüfungsverfahren	30
<b>9.</b>	<b>Doppeldiplom-Programme</b>	<b>31</b>
	<b>Anhang 1: Web-Links:</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang 2: Dublin Descriptors:</b>	<b>35</b>
	<b>Anhang 3: Mustercurricula</b>	<b>37</b>

## 1. Vorwort

Bedingt durch den Bologna-Prozess hat sich auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz die Curriculaentwicklung grundlegend verändert. Das vorliegende Handbuch soll die Erstellung oder Änderung von Curricula an der Karl-Franzens-Universität Graz detailliert beschreiben und als Hilfestellung für an der Curriculaentwicklung beteiligte Personen dienen.

Zu folgenden Aspekten finden die Curricula-Entwickler/innen hilfreiche Informationen:

- ▶ Hintergründe zum Bologna-Prozess
- ▶ Prozess zur Neuerstellung bzw. Änderung von Curricula an der Karl-Franzens-Universität Graz
- ▶ Rechtliche Grundlagen der Curriculaentwicklung
- ▶ Konzeption Bologna-konformer Curricula (u. a. Qualifikationsprofil, Lernergebnisse, Modularisierung, ECTS, Joint Degrees)
- ▶ Mustercurricula

In erster Linie soll dieses Handbuch die Curricula-Kommissionen bei ihrer Arbeit unterstützen. Außerdem sollen alle an der Lehre Interessierten (Lehrende, Studierende und die mit der Lehre befasste Verwaltung) angesprochen werden.

Die Abteilung Lehr- und Studienservices der Karl-Franzens-Universität Graz bietet Unterstützung bei der Entwicklung von Curricula. Bei Anfragen wenden Sie sich an Frau Mag. Dr. Doris Pany DW 1150 [doris.pany@uni-graz.at](mailto:doris.pany@uni-graz.at) und an Frau Mag. Selina Weigl DW 1154 [selina.weigl@uni-graz.at](mailto:selina.weigl@uni-graz.at)

**Ziel des Handbuches**

**Zielgruppe des Handbuchs**

**Beratung bei der Curriculaentwicklung**

## 2. Der Bologna-Prozess

### 2.1 Hintergründe zum Bologna-Prozess

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration haben sich 47 europäische Staaten verpflichtet, bis 2010 einen wettbewerbsfähigen und dynamischen europäischen Hochschul- und Forschungsraum zu errichten.

Die alle zwei Jahre stattfindenden Minister/innenkonferenzen stellen auf europäischer Ebene die Weichen für den Fortgang und die Entwicklung des sogenannten Bologna-Prozesses. Auf nationaler Ebene schaffen die meisten Staaten rechtliche und hochschulpolitische Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses. Die Verantwortung für die Umsetzung tragen die Hochschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Ihre Initiativen, Aktivitäten, Projekte und vor

**Bologna-Prozess liegt in der Verantwortung der Hochschulen**

allem neue Curricula nach dem Bologna-Modell sind Beiträge dazu, mehr Transparenz im europäischen Bildungsraum zu schaffen.

### **Strukturelle Harmonisierung**

Die mehrstufige europäische Studienarchitektur von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien soll einer strukturellen Vergleichbarkeit und Harmonisierung von Studienabschlüssen dienen. Beabsichtigt ist jedoch nicht eine inhaltliche Vereinheitlichung, sondern ein aufeinander abgestimmter, aber vielfältiger europäischer Hochschulraum.

### **Akademisierung der Berufswelt**

Bachelorstudien sind die Antwort auf die wachsende Akademisierung der Berufswelt. Immer mehr Tätigkeiten, für die früher keine akademische Ausbildung erforderlich war, werden heutzutage von Akademiker/inne/n ausgeführt. Diese Entwicklung erfordert einen schneller erreichbaren und breiter qualifizierenden ersten Abschluss.

### **Bachelor- und Masterstudien sind eigenständig**

Eine Fortsetzung des Bildungsweges ist in Masterstudien möglich, jedoch nicht Bedingung. Bachelor- und Masterstudien können daher auch unabhängig voneinander eingerichtet werden, woraus sich zahlreiche inhaltliche Optionen für neue Studienprogramme ergeben.

### **10 Ziele des Bologna-Prozesses**

Die Ziele der Bologna-Deklaration aus dem Jahr 1999 wurden durch die Nachfolgekongresse von Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007) und Leuven (2009) ergänzt und lauten nun:

1. Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse
2. Schaffung eines zwei- bzw. dreistufigen Systems von Studienabschlüssen (undergraduate/graduate) bzw. Einführung eines Europäischen Qualifikationsrahmens
3. Einführung eines Leistungspunktesystems (nach dem ECTS-Modell)
4. Förderung der Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen
5. Förderung der europäischen Zusammenarbeit durch Qualitätssicherung
6. Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulausbildung
7. Lebenslanges Lernen
8. Einbindung der Studierenden
9. Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulraumes (einschließlich transnational education)
10. Etablierung eines Europäischen Hochschul- und Forschungsraumes unter besonderer Berücksichtigung der Doktoratsstudien

## 2.2 Der Bologna-Prozess an der Universität Graz

Der Erfolg des Bologna-Prozesses lässt sich daran messen, wie weitgehend die Studienstrukturreform an der Universität Graz wesentliche Impulse aus dem Bologna-Prozess aufgegriffen hat und diese als Standards oder Richtlinien innerhalb der Universität gelten. Hierzu zählen die Einführung und Vergabe von Anrechnungspunkten im European Credit Transfer System, die Umstellung auf das Bologna-konforme Studienmodell, die Neukonzeption von Studienangeboten, die Entwicklung gemeinsamer Studien mit ausländischen Partneruniversitäten, mehrsprachige Lehrangebote und vor allem eine lebendige und gelebte internationale Perspektive im Studium, in der Forschung und in der Weiterbildung.

### **Bologna-Prozess als Studienstrukturreform**

An der Universität Graz bildet die Umsetzung der Ziele der Bologna-Deklaration seit Juni 2002 einen Schwerpunkt. Die Beteiligung am Bologna-Prozess stellt für die Universität Graz eine Notwendigkeit dar, um aktiv bei der Schaffung des Europäischen Hochschulraums mitzuwirken, international wettbewerbsfähig zu bleiben und sich dadurch eine Spitzenposition unter den europäischen Universitäten zu sichern.

### **Umsetzung an der Universität Graz**

Die Ausdifferenzierung des Studienangebotes in Studienphasen bildet eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung des Konzepts des "Lebenslangen Lernens" mit einer Universität als Lebenspartnerin, denn Studienangebote auf Basis des Bologna-Modelles erlauben eine höhere Flexibilität im individuellen Studienaufbau. Sie bieten einerseits Möglichkeiten zwischen der Bachelor- und Masterstudienphase einen Wechsel der Fächer vorzunehmen und bieten andererseits den Zugang in das Masterstudium aus unterschiedlichen Lebens- und Bildungsphasen zur Fortsetzung der individuellen Qualifizierung. Die Universität kann so ihren gesellschaftlichen Bildungsauftrag für eine größere Gruppe von Bildungswilligen verwirklichen.

### **Universität als Lebenspartnerin**

Eine hohe Mobilitätsrate der Studierenden trägt dazu bei, dass in größerem Umfang internationale Lehrinhalte und fremdsprachige Lehrveranstaltungen Bestandteil des Curriculums werden. Dies dient einer generellen Qualifizierung der Absolvent/inn/en für einen internationalen Arbeitsmarkt.

### **Internationalisierung**

Der Erfolg der Implementierung des Bologna-Prozesses basiert auf der fundierten Expertise von internationalen Strukturen, Netzwerken, universitären Mobilitätsprogrammen und internationalen Kooperationen. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mit Partnerinstitutionen bzw. innerhalb der Netzwerke Utrecht Network und Coimbra Group leistet einen großen Beitrag für die Positionierung der Universität Graz im Europäischen Hochschulraum und für den internationalen Austausch. Die Universität Graz soll international als "welcoming" Institution mit einem international wettbewerbsfähigen Studienangebot wahrgenommen werden.

### 3. Einrichtung eines Studiums und Erlassung und Änderung eines Curriculums

#### Allgemeines 3.1 Allgemeines

Die Curricula-Kommission ist eine entscheidungsbefugte Kommission des Senats, die Änderungen oder Neuerstellungen von Curricula vornehmen kann, welche dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Curricula-Kommission beurteilt selbst, ob eine Änderung als weitreichend oder geringfügig im Sinne von § 6 Abs. 5 bzw. § 21 Abs. 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zu qualifizieren ist. Im Zweifel kann eine Anfrage an den Studiendirektor oder Senat gestellt werden.

#### Die Kriterien für weitreichende Änderungen sind:

**weitreichende/  
geringfügige Änderung**

- ▶ grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
- ▶ Änderung der Anzahl der Studienzweige,
- ▶ Änderung der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
- ▶ Änderung der Art des Studiums,
- ▶ grundlegende Änderung der Prüfungsordnung,
- ▶ Neudefinitionen von Pflichtfächern,
- ▶ finanzieller Mehr- oder Minderbedarf von mehr als +/-5 %,
- ▶ Änderungen in den Inhalten und in der Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten bei Prüfungsfächern und Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 20% der dem Studium insgesamt zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte sowie
- ▶ die Implementierung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase oder Änderungen in einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Bereich der Fächer bzw. auch der ECTS-Anrechnungspunkte.

#### Unterschiede bei der Implementierung geringfügiger und weitreichender Änderungen:

Bei weitreichenden Änderungen ist den Studierenden eine Übergangsfrist gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen einzuräumen. Zudem muss die Curricula-Kommission bei weitreichenden Änderungen und bei Neuerstellungen eine außeruniversitäre Person zur Beratung einbeziehen.

Die administrative Unterstützung der Arbeit der Curricula-Kommission (Schreibarbeiten, Aus-sendungen) erfolgt jeweils durch das Dekanat bzw. die

Subeinheit. Die Curricula-Kommission der Theologischen Fakultät hat die entsprechenden kirchlichen Studienvorschriften zu beachten.

Bitte beachten Sie bei der Curriculaentwicklung bzw. -änderung folgende Punkte:

**Zu beachten bei der Curriculaentwicklung**

- ▶ **Gemeinsames Studienangebot:** Bei Änderungen der Curricula ist darauf zu achten, dass **betreffene Curricula-Kommissionen über diese Änderungen informiert** werden, um gegebenenfalls Adaptionen am betroffenen Curriculum durchzuführen. Dabei sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen. Es ist darauf zu achten, dass Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Reihungskriterien und Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien übernommen werden, identisch sind bzw. auf etwaige Regelungen dazu verwiesen wird.
- ▶ Das **Handbuch zur Erstellung von Curricula für Bachelor- und Masterstudien** und die darin enthaltenen **Mustercurricula** dienen als Hilfestellung zur Curriculaentwicklung ([www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung](http://www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung)).
- ▶ Die **genauen Fristen und Stichtage** zur Neuerstellung oder Änderung von Curricula werden vom Senat vor dem jeweiligen Studienjahr mitgeteilt und sind einzuhalten.

Mag. Dr. Gerald Lind (DW 1153) und Mag. Mag. Regina Ressler (DW 1154) von der Abteilung Lehr- und Studienservices unterstützen Sie konzeptuell bei der Neuerstellung oder Änderung von Curricula.

**Beratung**

### 3.2 Ablauf bei Neuerstellung oder weitreichenden/geringfügigen Änderungen

**Ablauf**

#### Schritt 1: Initiative

**Schritt 1: Initiative**

- ▶ **Hinweis für Neuerstellungen:** Initiativen zur Neuerstellung von Curricula sind von einer Curricula-Kommission oder von Dritten (z. B. Fakultätsmitgliedern) an das Rektorat zu richten. Der Vorschlag umfasst die Beschreibung des Vorhabens, das angestrebte Qualifikationsprofil und einen groben Entwurf des Curriculums. Das Rektorat und der Senat beschließen gemeinsam über die beabsichtigte Einrichtung eines neuen Studiums. Ein positiver Beschluss ermöglicht weitere Schritte, ist aber keine Garantie für die Genehmigung des Curriculums.
- ▶ **Hinweis für Änderungen:** Vorschläge für geringfügige/weitreichende Änderungen von

Curricula können von einer Curricula-Kommission oder von Dritten (z. B. Fakultätsmitgliedern) an das Rektorat gerichtet werden. Die Curricula-Kommission muss den Änderungswünschen Dritter nicht entsprechen.

*Ausnahme:* Verlangt der Senat die Änderung eines Curriculums, so ist die Curricula-Kommission verpflichtet, darüber die Beratungen aufzunehmen.

**Schritt 2:  
Ankündigung**

**Schritt 2: Ankündigung**

Neuerstellungen bzw. Änderungen eines Curriculums im jeweiligen Studienjahr sind dem Senat bis zu dem in der Aussendung des Senats und des Studiendirektors mitgeteilten Termin bekannt zu geben.

**Schritt 3:  
Stellungnahme-  
verfahren**

**Schritt 3: Erarbeitung oder Änderung und  
Stellungnahmeverfahren**

Nach Erarbeitung des Curriculums ist dieses zum Stellungnahmeverfahren einzureichen.

Die Curricula-Kommission muss bei Neuerstellung und bei **weitreichenden Änderungen** des Curriculums eine **außeruniversitäre Person** zur Beratung einbeziehen und kann weitere Auskunftspersonen einladen. Das Rektorat und der/die fachlich zuständige Studiendekan/in sind auf Verlangen anzuhören. Die Einbindung der Dekanin/des Dekans wird empfohlen, weil sie/er die budgetäre Bedeckbarkeit überprüft und im positiven Fall gegenüber dem Rektorat erklärt.

Über die Sitzungen der Curricula-Kommission sind Protokolle zu führen. Die weitreichenden/geringfügigen Änderungen sind im Curriculum genau zu bezeichnen.

Das Curriculum ist im **STELLUNGNAHME-  
VERFAHREN** an folgende Institutionen auszusenden:



**E-Mailverteiler:**

buero.senat@uni-graz.at  
rektor@uni-graz.at  
unirat@uni-graz.at  
akgl@uni-graz.at  
office@oeh.uni-graz.at  
vizerektor.studium@uni-graz.at  
oeh@oeh.ac.at

**und**

jeweiliges Fakultätsgremium  
facheinschlägige Institution (bei Neuerstellungen und weitreichenden Änderungen)

**Hinweis:** Vorschläge neuer Curricula und Änderungen von Curricula sind allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise (Website, Anschlag im Schaukasten), jedenfalls aber auf der Website der Studiendirektorin/des Studiendirektors, zugänglich zu machen. **Diese Personen haben das Recht, binnen eines Zeitraums von vier Wochen, von denen zwei Wochen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen, zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen** (§ 6 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

**Stellungnahmefrist**

Eine Stellungnahme des Rektorats zur rechtlichen Zulässigkeit und budgetären Bedeckbarkeit erfolgt in jedem Fall. Folgende Fachabteilungen unterstützen den Studiendirektor beim Stellungnahmeverfahren:

- ▶ Lehr- und Studienservices (z. B. Curricula-Gliederung, Modularisierung, Mag. Dr. Gudrun Salmhofer, DW 1060)
- ▶ Büro des Studiendirektors (Rechtsfragen, HR Dr. Johannes Passini, DW 2140)
- ▶ Studien- und Prüfungsabteilung (Studienadministration, ADir. Andreas Szeberényi, DW 2190)
- ▶ CURRICULAonline-Team (Curriculaadministration via EDV, Mag. Stefan Fischbäck, DW 1164 und Christian Stadlberger, Bakk., DW 1167 )
- ▶ Leistungs- und Qualitätsmanagement (Strategische Analysen, Studierendenzahlen, Arbeitsmarktrelevanz, Mag. Andreas Raggautz, DW 1800)
- ▶ Büro für Internationale Beziehungen (Mag. Ulrike Krawagna, DW 1252)
- ▶ Controlling und Budgetierung (Finanzielle Berechnung, Mag. Othmar Dittrich, DW 8407)
- ▶ Büro des Senats (Senatsangelegenheiten, Mag. Ursula Schwarzl, DW 1032)

Mag. Dr. Doris Pany (DW 1150) und Mag. Selina Weigl (DW 1154) von der Abteilung Lehr- und Studienservices beraten Sie gerne bei der Einarbeitung der Kommentare aus der Stellungnahme des Rektorats und bei der Antragstellung an den Senat.

#### Schritt 4: Antrag an den Senat

#### Schritt 4: Antrag an den Senat

- **Antragstellung**

Die eingelangten Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren sind von der Curricula-Kommission zu beraten und Einarbeitungen im Curriculum sind zu bezeichnen und neu zu beschließen.

Danach ist mit folgenden Unterlagen ein Antrag an den Senat zu stellen:

- ▶ Antrag
- ▶ Motivationsschreiben mit Gründen für die Neuerstellung oder weitreichenden/geringfügigen Änderungen
- ▶ beschlossenes Curriculum unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen
- ▶ Gegenüberstellung des geltenden und des abgeänderten Curriculums bei weitreichenden/geringfügigen Änderungen
- ▶ Protokollauszug (Beschluss der Curricula-Kommission und Dokumentation, dass die Stellungnahmen von der Curricula-Kommission behandelt wurden inkl. Begründung von nicht eingearbeiteten Punkten aus den Stellungnahmen)
- ▶ eingelangte Stellungnahmen (inkl. Leermeldungen)

Das Büro des Senats holt eine Stellungnahme des Rektorats ein, ob das beantragte Curriculum rechtlich zulässig und finanziell bedeckbar ist.

#### Curricula-Konferenz

- **Curricula-Konferenz**

In der Curricula-Konferenz des Senats werden der Curriculums-Entwurf und allfällige Stellungnahmen durch Vertreter/innen der Curricula-Kommission, des Rektorats, der Fachabteilungen, der Fakultät und des Senats diskutiert.

Einwände aus der Curricula-Konferenz sind in einer Sitzung der Curricula-Kommission zu beraten und allfällige Änderungen des Curriculums sind zu beschließen. Das beschlossene Curriculum ist dem Senat wiederum zur Genehmigung vorzulegen.

Das Büro des Senats holt erneut eine Stellungnahme des Rektorats ein, ob das beantragte Curriculum rechtlich zulässig und finanziell bedeckbar ist.

## • **Beschluss im Senat**

Das Curriculum wird in einer Sitzung des Senats behandelt. Die/Der Vorsitzende der Curricula-Kommission wird als Auskunftsperson zur Sitzung eingeladen und vom Senat angehört. Der Senat kann den Beschluss genehmigen oder nicht genehmigen.

## **Beschluss im Senat**

### **Senat genehmigt:**

Curriculum tritt nach Verlautbarung mit darauf folgendem 1. Oktober in Kraft

### **Senat genehmigt nicht:**

Beschluss wird an die Curricula-Kommission zurückverwiesen; neuerliche Beratung und Beschlussvorlage an den Senat sind möglich

## **3.3 Links zu studienrechtlichen Grundlagen**

Links zu den rechtlichen Grundlagen (UG, Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Richtlinien des Rektorats und des Studiendirektors etc.) finden Sie auf der Seite des Studiendirektors ([http://www.uni-graz.at/vera7www/vera7www\\_rechtliches.htm](http://www.uni-graz.at/vera7www/vera7www_rechtliches.htm)).

## **Studienrechtliche Grundlagen**

## **3.4 Peer Review-Verfahren der Universität Graz für Neuerstellungen oder weitreichende Änderungen von Curricula**

Die Universität Graz hat im Verfahrensablauf vorgesehen, dass der Senat bei Neuerstellungen oder weitreichenden Änderungen von Curricula ein Peer Review-Verfahren in Auftrag geben kann. Unter Peer Review wird hier eine Begutachtung des Curriculums durch ausgewählte Expert/inn/en verstanden.

## **Senat kann Peer Review in Auftrag geben**

Ziel des Peer Review-Verfahrens für ein Curriculum ist es, aus der Perspektive von organisatorisch und inhaltlich Außenstehenden Anregungen und Empfehlungen für Curricula zu erhalten. Damit soll die Qualität der konzeptionellen Überlegungen und der Curricula insgesamt gesichert und verbessert werden. Hinzu kommt, dass ein Peer Review-Verfahren über die fachlichen und organisatorischen Grenzen hinweg mehr Transparenz und Verbindlichkeit hervorruft.

## **Ziele**

Der/Die Vizerektor/in für Studium und Lehre ernennt Peers. Die Peers erklären sich bereit, ihm/ihr und dem Senat eine schriftliche Stellungnahme zum Curriculum vorzulegen, die eine Grundlage für die Beratungen des Senats bildet.

## **Ablauf**

Der Senat gibt das Peer Review-Verfahren im Zuge des Stellungnahmeverfahrens in Auftrag. Der Senat kann die Peers nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme in seine Beratungen einbeziehen und anhören.

## Stellungnahmen von Seiten der Curricula- Kommission

Vertreter/innen aus der Curricula-Kommission können zu dieser Anhörung eingeladen werden.

Grundsätzlich sind die Gutachten des Peer Reviews in die Beratungen der Curricula-Kommission zu den eingegangenen Stellungnahmen einzubeziehen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gutachten ergibt sich über das die Beratungen der Curricula-Kommission dokumentierende Protokoll der Curricula-Kommissions-Sitzungen.

Um das Peer Review-Verfahren einheitlich zu strukturieren, werden den Peers folgende Leitfragen empfohlen:

- ▶ Ist das Curriculum geeignet, die gesetzten Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil zu erreichen?
- ▶ Folgt die Auswahl der Studieninhalte dem Qualifikationsprofil oder spiegelt sich darin eher die Struktur der Organisationseinheiten und des wissenschaftlichen Personals?
- ▶ Sind Lehrveranstaltungen den Bereichen Pflicht-, Gebundene und Freie Wahlfächer plausibel zugeordnet?
- ▶ Unterstützen die Prüfungsordnung und die Prüfungsmodalitäten den Wissensaufbau?
- ▶ Ist das entworfene Curriculum in der vorgesehenen Studiendauer studierbar?
- ▶ Finden fachübergreifende Lehrinhalte und -qualifikationen ausreichend Platz im Curriculum?
- ▶ Welche innovativen Elemente sind für die Lehre vorgesehen?  
(z. B. Internationalisierung, orts- und zeitunabhängige Studienangebote, Betreuung und Mentoring, Genderorientierung etc.)
- ▶ Abschließende Einschätzung
- ▶ Sollten sich durch das Peer Review-Verfahren weitere Fragen an die Curricula-Kommission ergeben, so wären diese durch die Peers zu formulieren.

## 4. Rechtliche Fachbegriffe

Die rechtlichen Grundlagen der Curriculaentwicklung basieren auf dem Universitätsgesetz 2002 und auf der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Begriffe der Curriculaentwicklung definiert:

### 4.1 Bachelorstudien

Bachelorstudien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen. Sie führen zu einer Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten. Ein Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies ist einer Studiendauer von drei Jahren gleichzusetzen. Gemäß § 54 Abs. 3 UG können in Ausnahmefällen Bachelorstudien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten konzipiert werden.

Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase in Diplom- und Bachelorstudien verschafft den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.

Laut Richtlinie des Senats der KFUG sind folgende Punkte bei der Implementierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu berücksichtigen:

- ▶ Umfang: 6 bis 20 ECTS-Anrechnungspunkte
- ▶ Dauer: 1 Semester
- ▶ eine Orientierungslehrveranstaltung
- ▶ Neben den Lehrveranstaltungen/Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 20 – 34 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als 40 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.
- ▶ Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen/Prüfungen der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die in Bachelorstudien abgefasst werden. Sie sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erstellen. In den Curricula sind nähere Bestimmungen für die Abfassung von Bachelorarbeiten zu treffen. In einem Bachelorstudium sind eine oder mehrere

**Bachelorstudien**  
**§ 51 Abs. 2 Z 4 und § 54**  
**Abs. 3 UG 2002**

**Studieneingangs- und**  
**Orientierungsphase**  
**§ 66 UG 2002**

**Bachelorarbeiten**  
**§ 51 Abs. 2 Z 7 und**  
**§ 80 Abs. 1 UG 2002**

Bachelorarbeiten anzufertigen. Eine Bachelorprüfung kann, muss aber nicht im Curriculum festgelegt werden.

**Akademische Grade  
§§ 51 und 54  
UG 2002**

Nach dem Abschluss eines Bachelorstudiums ist der akademische Grad „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz zu verleihen (z. B. Bachelor of Arts, BA, oder Bachelor of Science, BSc).

## **4.2 Masterstudien**

**Masterstudien  
§ 51 Abs. 2 Z 5 und  
§ 54 Abs. 3 UG 2002**

Masterstudien sind ordentliche Studien, die eine Vertiefung und Ergänzung auf der Grundlage eines ersten Studienabschlusses, der zu einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung geführt hat, ermöglichen. Masterstudien umfassen mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer Studiendauer von zwei Jahren.

**Zulassungsvoraussetzungen  
Masterstudien  
§ 64 Abs. 5 UG 2002**

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Masterstudium sind:

- ▶ Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums (Hier können fachlich in Frage kommende und gleichwertige Studien durch die Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten in den Vorstudien angegeben werden.)
- ▶ qualitative Bedingungen für die Zulassung, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer stehen, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut

**Zulassungsbeschränkungen für  
Masterstudien  
§ 64 Abs. 6 UG 2002**

Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben.

**Masterarbeit  
§ 51 Abs. 2 Z 8,  
§ 81 UG 2002**

Eine Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist. Mit der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.

**Akademische Grade  
§ 51 und 54  
UG 2002**

Nach dem Abschluss eines Masterstudiums ist der akademische Grad „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz zu verleihen (z. B. Master of Arts, MA, oder Master of Science, MSc).

## **4.3 Doktrats- und PhD-Studien**

**Doktratsstudien  
§ 51 Abs. 2 Z 12 und §  
54 Abs. 4 UG 2002**

Doktratsstudien sind ordentliche Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Die Dauer von Doktratsstudien beträgt mindestens drei Jahre.

Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Doktorats- bzw. PhD-Studium sind:

- ▶ Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Magisterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums
- ▶ qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium

Für PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben.

Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

#### 4.4 Gemeinsame Studienprogramme

Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien in Form von „joint, double oder multiple degree programs“. Grundlage sind Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen (Privat-) Universitäten, Fach- oder Pädagogischen Hochschulen sowie anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen.

Joint-/Multiple-Degree-Studien können mit einer bestimmten Zahl an Studierenden beschränkt und einem Auswahlverfahren versehen werden, wenn eine Partneruniversität solche Zulassungsbeschränkungen vorsieht.

Bei Doppeldiplom-Programmen kann der akademische Grad durch eine gemeinsame Urkunde der österreichischen und der ausländischen Bildungseinrichtung verliehen werden. Der/Die Absolvent/in erwirbt damit einen in den betreffenden Staaten anerkannten akademischen Grad mit den damit verbundenen Rechten.

#### 4.5 Allgemeine rechtliche Begriffe für Curricula

Ein Curriculum ist eine Verordnung. Auf der Grundlage eines Qualifikationsprofils regelt ein Curriculum den Aufbau und den Inhalt eines Studiums. In § 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind die strukturellen Bestandteile des Curriculums festgelegt.

Die Curricula-Kommission ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan des Senats. Die Beschlüsse zur Einrichtung oder Änderung von Curricula bedürfen der Genehmigung des Senats.

Die Prüfungsordnung regelt die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie alle weiteren näheren Bestimmungen zu den jeweiligen Prüfungsverfahren.

**Zulassungsvoraussetzungen Doktorats- bzw. PhD-Studien**  
**§ 64 Abs. 4 UG 2002**

**Dissertationen**  
**§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002**

**Gemeinsame Studienprogramme**  
**§ 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002**

**Zulassungsbeschränkungen für Joint-/Multiple-Degree-Studien**

**Akademische Grade §§ 51 und 54 UG 2002**

**Curriculum**  
**§ 51 Abs. 2 Z 24 UG 2002**

**Curricula-Kommission**  
**§ 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen**

**Prüfungsordnung § 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002**

## 5. Grundlagen modularer Curricula

### 5.1 Das Bologna-konforme Stufenmodell

<b>Bachelorstudium</b>	<p>Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Dies entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (in Ausnahmefällen 240 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 8 Semester). Das Bachelorstudium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (vgl. § 51 Abs. 2 Z 4 UG 2002). Ein Bachelorstudium sollte ohne ein unmittelbar darauf aufbauendes Masterstudium bestehen können. Zwei Modelle sind dabei denkbar:</p>
<b>Generalistisch in einem Fach/einer Disziplin</b>	<p><b>Modell 1:</b> Die Ausbildungsziele verbinden sich mit einem breit angelegten Studium, das eher generalistisch in einem Studienfach (z. B. Biologie) oder in einer Disziplin (z. B. Naturwissenschaften) bildet. Das unmittelbare Ausbildungsziel für den Arbeitsmarkt ist eine allgemeine akademische Qualifikation und generelle Handlungskompetenz. Diese Studien basieren auf einer wissenschaftlich reflexiven Bildung und betonen vor allem das Lernen des Lernens. Der potentielle Arbeitsmarkt ist heterogen und den Anforderungen des Arbeitsmarktes kann erst durch flexible, arbeitsnahe Weiterbildungen entsprochen werden. Mit einem solchen Bachelorabschluss profiliert sich die Universität Graz deutlich gegenüber den auf praktische Verwertbarkeit ausgerichteten Fachhochschulstudiengängen.</p>
<b>Spezialisierung</b>	<p><b>Modell 2:</b> Die Ausbildung im Bachelorstudium ist fachspezifisch. Im Studium findet eine hohe Spezialisierung statt. Ein unmittelbarer Praxisbezug soll in eine berufliche Domäne führen. Deren Anforderungen entsprechen dem Qualifikationsprofil. In diesem Studienmodell findet eine berufsqualifizierende akademische Ausbildung statt. Bei einem solchen Studienangebot muss insbesondere das Verhältnis zu den Studienangeboten der Fachhochschulen berücksichtigt werden.</p>
<b>Masterstudium</b>	<p>Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Dies entspricht einer Studiendauer von mindestens vier Semestern. Es kann einerseits auf ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium aufbauen, oder aber, unabhängig von der ersten Studienstufe, eine völlig eigenständige, in der Regel sehr spezialisierte Ausrichtung auf der Grundlage eines gleichwertigen Studiums verfolgen.</p>
<b>Zwischen Forschungs- und Berufsorientierung</b>	<p>Das Qualifikationsziel des Masterstudiums soll wissenschaftlich vertiefend und an die Forschung herauführend oder unmittelbar berufsorientiert definiert sein. Letztere Ausrichtung würde vor allem für Studierende von Interesse sein, die nach einem ersten Studienabschluss und einer Berufsphase eine weitere Qualifikation anstreben. Die Studieninhalte können entweder auf eine wissenschaftliche Disziplin bezogen oder interdisziplinär konzipiert sein.</p>

## 5.2 Berufsfelder, Kompetenzen, Qualifikationsprofil und Lernergebnisse

Universitäre Studien dienen – im Unterschied etwa zu den stark berufsbezogenen Studien an Fachhochschulen – der Allgemeinbildung und vor allem der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Kennzeichnend für die universitäre Lehre ist die Bezogenheit auf die an den Universitäten geleistete Forschung. Traditionell ist daher das durch Partizipation an der Forschung gewonnene Fachwissen für die inhaltliche Gestaltung und Strukturierung eines Studiums vorrangig. Man könnte diesbezüglich von einem top-down-Modell sprechen: Das Curriculum wird dadurch erstellt, dass die einzelnen Fächer ihre Inhalte definieren und diese Inhalte über die einzelnen Phasen des Studiums verteilt werden.

Durch den Bologna-Prozess wurde diesbezüglich ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Vor allem durch die Vorgabe, dass Bachelorstudien für ein konkretes Berufsfeld qualifizieren sollen, sind neben der Fachbezogenheit vermehrt auch die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen für die jeweiligen Berufsfelder für die Konzeption des Studiums in den Blick zu nehmen. In diesem Sinne stehen nicht mehr die „Input“-Faktoren der einzelnen Fächer alleine im Mittelpunkt, sondern gleichberechtigt auch die „Output“-Faktoren, d. h. die Kenntnisse, die der/die Studierende zu Studienabschluss jedenfalls erreicht haben soll (Lernergebnisse).

Um ein Curriculum für ein solches Studium zu entwickeln, sind daher in einer ersten Phase die Spezifika und Notwendigkeiten der einschlägigen Berufsfelder zu erheben („bottom-up-Modell“): durch Gespräche mit Absolvent/inn/en, mit Arbeitgeber/innenvertretungen, mit einschlägig befassten Institutionen usw. Aus den Ergebnissen dieser ersten Phase wird ein Qualifikationsprofil erstellt, das die gewünschten Kompetenzen und Qualifikationen der Absolvent/inn/en definiert. Zu diesen gehören sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen, sogenannte „soft skills“.

Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils sind – in Abstimmung mit den fachlichen Notwendigkeiten – Lernergebnisse für das Studium insgesamt sowie für die einzelnen Phasen bzw. Module des Studiums zu definieren. Erst auf Grund dieser inhaltlichen Entscheidungen ist es möglich, sinnvolle konkrete Strukturierungsschritte zu setzen (Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten zu Modulen und Fächern, Definition von Lehrveranstaltungstypen und Beurteilungsformen).

## 5.3 Formulierung von Lernergebnissen

Die Umstellung auf das Bologna-konforme Studienmodell bewirkt zahlreiche Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse. Durch die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS), das die Vergleichbarkeit von Studien fördert, eine Quantifizierung des Lernaufwandes vorsieht und eine qualitative Beschreibung der Lernergebnisse (= zu

**Allgemeinbildende und berufsfeldbezogene Ziele eines universitären Studiums**

**Bologna-Prozess: Paradigmenwechsel in der Studienkonzeption**

**Qualifikationsprofil**

**Lernergebnisse**

erwerbende Kompetenzen und Fertigkeiten) umfasst, orientieren sich Planung und Realisierung der Lehre an den Studierenden (student-centred learning).

### **Lernergebnis-orientierung**

Dieser Paradigmenwechsel von der „Lehrenden- zur Lernergebnisorientierung“ zieht nach sich, dass Lernergebnisse (Learning Outcomes) und Kompetenzen im Zentrum des Curriculums stehen.

Studierende erwerben im Laufe ihres Studiums

- ▶ Fachkompetenzen,
- ▶ Methodenkompetenzen,
- ▶ Sozialkompetenzen und
- ▶ Personalkompetenzen.

### **Lernergebnisse (Learning Outcomes)**

Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Studierende nach positiver Absolvierung eines Studiums, eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung können bzw. in der Lage sein sollen, zu tun. Bei der Konzeption von Studien (Qualifikationsprofil, Module, Lehrveranstaltungen) sollte auf die Formulierung von Lernergebnissen, welche die fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch die personale und soziale Ebene widerspiegeln, Rücksicht genommen werden. Auf Mikroebene (Lehrveranstaltungsbeschreibungen) werden Lernergebnisse im Bereich "Ziele (erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen)" in UNIGRAZonline angeführt.

Für die Definition von Lernergebnissen wird empfohlen:

- ▶ möglichst klare Begriffe zu verwenden,
- ▶ aktive und konkrete Verben wie „definieren“, „anwenden“, „analysieren“, „identifizieren“, „erklären“ etc. zu gebrauchen,
- ▶ auf Begriffe wie „verstehen“, „wissen“, „sich bewusst sein“, „vertraut sein mit“ etc. eher zu verzichten, da die Kompetenz zum aktiven Gebrauch des Wissens bzw. die Tätigkeiten, die auf ein Verstehen eines spezifischen Bereiches schließen lassen, bezeichnet werden sollen,
- ▶ Lernergebnisse eines Moduls auf die Gesamtlernergebnisse eines Studiums zu beziehen sowie
- ▶ Lernergebnisse so zu formulieren, dass sie überprüfbar sind, unter Umständen eingeleitet von der Formulierung: „Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage, ... zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln.“

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen der Studien (Bachelor-, Master- bzw. Doktors-/PhD-Studien) sollten deutlich herausgearbeitet werden. Die European University Association (EUA), die eine federführende Rolle in der europäischen Hochschuldiskussion inne hat, empfiehlt für die Beschreibung der unterschiedlichen Niveaus die Dublin Descriptors (siehe Anhang). Informationen dazu stehen auch unter [www.jointquality.org](http://www.jointquality.org) zur Verfügung.

**Dublin Deskriptoren –  
Definition des 3-  
stufigen  
Studienmodells**

Diese Abfolge und Ableitung der Ziele vom Allgemeinen zum Speziellen ist messbar als Kohärenz der Ziele. Im Gegenzug erfolgt eine Überprüfung additiv, wenn die Frage gestellt wird, ob die Summe der vermittelten Lernergebnisse und Kompetenzen den Zielen des Curriculums entspricht.

**Zielableitung, additive  
Überprüfung**

Fallbeispiel:

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Lernergebnis</b>
Rechtsgeschichte	Geschichte des Strafrechts	Die Studierenden sind in der Lage, die Veränderungen des Strafrechts im Schottland des 19. Jahrhunderts zu beschreiben.

Vgl. für weitere und ausführlichere Beispiele sowie für die Eingabe in UNIGRAZonline auch: [www.uni-graz.at/lss/lernergebnisse](http://www.uni-graz.at/lss/lernergebnisse).

### 5.3.1 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungsarten sind in der Satzung geregelt und die Lehrveranstaltungsbeschreibungen sind unverändert zu übernehmen.

**LV-Typen  
§ 1 Abs. 3 Satzungsteil  
Studienrechtliche  
Bestimmungen**

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen mit einer bestimmten Zahl an Studierenden beschränkt werden.

Es müssen Reihungskriterien festgelegt werden, wenn aus logistischen Gründen kein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen möglich ist. Bei Fragen zu bisher programmierten Reihungskriterien wenden Sie sich an das Team von CURRICULAonline (E-Mail: [curricula.online@uni-graz.at](mailto:curricula.online@uni-graz.at), Mag. Stefan Fischbäck, DW 1164, oder Christian Stadlberger, Bakk., DW 1167).

### 5.4 Modularisierung

Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten des Studiums.

**Thematische  
Zusammenführung von  
Lehrveranstaltungen zu  
Modulen**

Die Modularisierung von Studien ist ein Instrument, um individualisierte Lernwege zu strukturieren, wie auch um inner- und interuniversitäre Mobilität zu fördern, indem ein Modul oder eine Modulkomponente an anderen Fakultäten und Universitäten absolviert werden kann.

<b>Lernergebnis-orientierung</b>	Ein Modul definiert sich durch das Lernergebnis, die zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten der Studierenden. Es ist eine inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Der quantitative Umfang bemisst sich in ECTS-Anrechnungspunkten. Beispiele für die Modulgestaltung finden sich in Abschnitt 6.3.
<b>Ziele der Modularisierung</b>	Mit der Modularisierung der Curricula sind mehrere Ziele verbunden:  Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern.
<b>Austausch von Modulen</b>	Der modulare Studienaufbau etabliert sich sukzessive als ein europäisches Studienmodell, das die Mobilität von Studierenden unterstützen soll und die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen erleichtert.  Organisatorisch erleichtert die Modularisierung den Austausch von Lehrinhalten zwischen den Curricula. Eine wichtige Rahmenbedingung für den Austausch von Modulen zwischen mehreren Curricula ist die Absprache über die Größenzuschnitte und Inhalte zwischen Curricula-Kommissionen.
<b>Modul als Studienteilleistung</b>	Der Abschluss eines Moduls kann als Teilleistung gelten, die unabhängig vom Studienabschluss einen Qualifikationsnachweis darstellt (z. B. Basismodul). Modulabschlüsse sollten daher mit Zertifikaten (Sammelzeugnis) dokumentiert werden, so dass die Studierenden ihre Leistungen auch nach außen darstellen können.
<b>Fachübergreifende Orientierung im Bachelorstudium</b>	<p><b>5.5 Basismodul</b></p> <p>Im Entwicklungsplan 2005 wurde die Einführung des Basismoduls als eines von 16 strategischen Projekten festgelegt. Das Basismodul bietet eine wesentliche Neuerung im Bereich Lehre und betrifft die Bachelorstudien an der Universität Graz. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen für Studienanfänger/inne/n, deren Teilnahme weitgehend voraussetzungslos ist. Inhaltlich werden diese Lehrveranstaltungen in einer leicht verständlichen Darstellung angeboten, sie erleichtern die Orientierung im Bachelorstudium und werden nach erfolgreicher Teilnahme zertifiziert.</p> <p>Das Basismodul umfasst in seiner Gesamtheit etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkte, davon entfallen 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf einen universitätsweiten Anteil; dieser kann im Rahmen der Freien Wahlfächer gewählt werden. Die restlichen Anrechnungspunkte stehen für fachspezifische und fächerübergreifende Inhalte zur Verfügung und sind obligatorisch zu absolvieren. An jeder Fakultät gibt es bzw. wird es ein oder mehrere Basismodule geben, die einheitliches Basiswissen mit studienübergreifenden oder studienbezogenen Inhalten</p>

anbieten. Die Studierenden bekommen somit einen Einblick in verschiedene Fachdisziplinen und können sich über das universitätsweite Basismodul weitere Kompetenzen aneignen. Mit dem Basismodul wird die Durchlässigkeit erhöht und ein etwaiger Studienwechsel in eine andere Fachrichtung erleichtert.

Für die Curricula-Kommissionen bedeutet die Implementierung des Basismoduls eine Abstimmung der verwandten Fächer untereinander und die Konzeption eines gemeinsamen Angebots.

## 5.6 Möglichkeiten des Medieneinsatzes

Neue Medien können in Form unterschiedlicher Konzepte in die Präsenzlehre integriert werden.

Im *Anreicherungskonzept* werden klassische Präsenzphasen durch Online-Materialien zum Lehrstoff und zu administrativen Informationen unterstützt. Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt durch die Lehrenden. Es findet keine medienbasierte Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Der Lehrstoff wird weiterhin in den Präsenzlehrveranstaltungen vorgetragen. Flexible Zugriffsmöglichkeiten und Unterstützung der Wissensgenerierung stellen hier den größten Mehrwert für Studierende dar. Dies sind beispielsweise:

### Anreicherungskonzept

Online-Lernmaterialien, Präsentationsfolien, Übungen zur Selbstkontrolle

Im *Integrationskonzept* übernehmen Präsenz- und Online-Phasen spezifische, aufeinander abgestimmte Aufgaben. Kommunikations- und Interaktionsprozesse bleiben nicht mehr auf die Präsenzveranstaltungen beschränkt, sondern bilden neben der Informationsverteilung nun auch zentrale Elemente der Online-Phasen. Die Lehrveranstaltung kann nicht erfolgreich absolviert werden, wenn nicht regelmäßig auf das Internet zugegriffen wird.

### Integrationskonzept

Im Integrationskonzept wird das Anreicherungskonzept beispielsweise erweitert durch:

Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter Studierenden, gruppenbasierte Aufgabenlösungen, individuelle Betreuung und Beratung durch Lehrende in Form von E-Mails, Foren, Chats, Audio- und Videokonferenzen, medienbasierte Leistungsbeurteilungen.

Das *virtuelle Konzept* spiegelt Lehrveranstaltungen wider, die durch eingeschränkte Präsenzphasen charakterisiert sind. Die Realisierung rein virtueller Veranstaltungen ist nur dann zu empfehlen, wenn Präsenzphasen aufgrund einer räumlichen Verteilung der Studierenden oder zeitlicher Einschränkungen durch Berufstätigkeit schwer möglich sind.

### Virtuelles Konzept

Das Integrationskonzept wird bspw. erweitert durch Virtuelle Konferenzen oder Televorlesungen.

## 6. Fachliche und inhaltliche Gestaltung des Curriculums

### 6.1 Erhebung des Bildungsbedarfs für ein Curriculum

Durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft dient die Lehre an den Universitäten der Bildung der Studierenden. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolvent/inn/en erforderlich sind. Es ist daher notwendig, den Bildungsbedarf zu eruieren, um anschließend den Wissenschafts- wie auch den Arbeitsmarktanforderungen entsprechend auszubilden.

Der Bildungsbedarf soll mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode erhoben werden, wie sie zum Beispiel die Delphi-Methode (auch Delphi-Studie oder Delphi-Befragung genannt<sup>1</sup>) darstellt. Selbstverständlich können auch andere, gleichwertige empirische Methoden angewandt werden.

### 6.2 Drei Elemente eines Curriculums

#### Pflichtfächer und Wahlfächer

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen wird zwischen Pflicht- und Wahlfächern unterschieden. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer. Als Wahlfächer werden gebundene und freie Wahlfächer bezeichnet.

Inhaltlich gegliedert besteht ein Curriculum also aus den drei Elementen:

- ▶ Pflichtfächer (PF)
- ▶ Gebundene Wahlfächer (GWF)
- ▶ Freie Wahlfächer (FWF)

**Der Anteil der im Curriculum für Wahlfächer vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte darf die Hälfte der im Studium insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.**

#### Pflichtfächer

Die Pflichtfächer beinhalten die zentralen fachlichen Inhalte des Curriculums. In ihnen wird das Grund- und Fachwissen vermittelt. Zentrale theoretische Konzepte aus Forschung und Anwendung wie auch Methoden der Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind weitere Komponenten der Pflichtfächer. Sie sind obligatorisch zu absolvieren.

#### Gebundene Wahlfächer

Als gebundene Wahlfächer werden jene Fächer bezeichnet, die nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen von den Studierenden zu wählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind. Die gebundenen

---

<sup>1</sup> Stritter FT, Tresolini, CP, Reeb KG: The Delphi Technique in Curriculum Development. Teaching and Learning in Medicine. 1994;6(2):136-141

Wahlfächer fokussieren auf Spezialwissen, spezielle Anwendungsfelder und/oder Forschungsfragen sowie spezielle Methoden der jeweiligen Disziplin.

Als freie Wahlfächer werden jene Fächer bezeichnet, welche frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten sowie inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2) zu wählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind.

## **Freie Wahlfächer**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind in Bachelor- und Masterstudien mindestens 5 % der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Im Curriculum von Bachelorstudien im Rahmen von NAWI-Graz sind mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von max. 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von dem/der Studiendirektor/in zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

Die freien Wahlfächer eines Curriculums umfassen Bereiche außerhalb der Pflichtfächer und gebundenen Wahlfächer. Hierzu zählen Inhalte aus Bezugswissenschaften, allgemeine Grundlagenfächer wie etwa Fremdsprachen, Mathematik, Statistik, soziale Kompetenz, Lernstrategien und individuelles Wissensmanagement etc. Außerdem beinhalten die ergänzenden Fächer das überfakultäre Lehrangebot.

In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den in den jeweiligen Curricula genannten Pflicht- oder Wahlfächern aufweisen. Bei nicht an einer theologischen Fakultät abgelegten Prüfungen aus freien Wahlfächern im Sinne des § 16 Abs. 2 ist von dem/der Studiendekan/der Katholisch-Theologischen Fakultät bescheidmäßig festzustellen, ob der geforderte thematische Bezug gegeben ist.

### 6.3 Modulgestaltungen

#### Mobilitätsfenster

Um eine internationale Dimension der Ausbildung zu fördern, wird für die Konzeption der Curricula empfohlen, einen Mobilitätszeitraum (Mobilitätsfenster) im Rahmen der Semesterpläne zu nennen und anzugeben, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen bevorzugt im Ausland absolviert werden können.

#### Modulgröße

Der Umfang eines Moduls wird in ECTS-Anrechnungspunkten dokumentiert. Zu empfehlen sind Modulgrößen von maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Den einzelnen Komponenten eines Moduls sind die Kompetenzen und Fertigkeiten (Learning Outcomes = Lernergebnisse) sowie die ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, um so Transparenz im Hinblick auf die Anforderungen, Qualifikationsstufen und das studentische Arbeitspensum zu gewährleisten.

#### Moduldauer

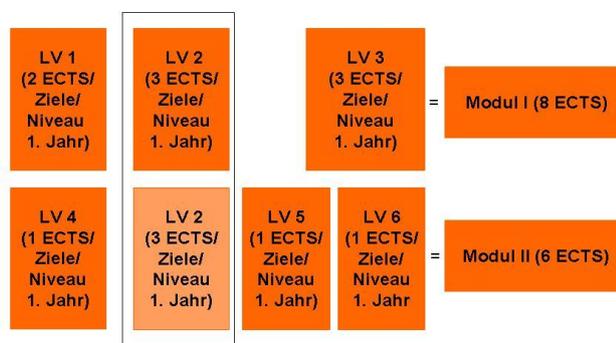
Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.

#### Module abstimmen

Bezüglich Modulen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, LV-Typ, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.

Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann in verschiedenen Modulen eingesetzt werden. Auch dabei ist auf die Konsistenz des Studienniveaus, der Inhalte und der ECTS-Anrechnungspunkte zu achten:

#### Mehrfacheinsatz einer LV in Modulen



#### Modulbeschreibung im Curriculum

Die Modulbeschreibung in einem Curriculum umfasst: Modultitel, Gegenstand, Kompetenzen, Lernergebnisse, ECTS-Anrechnungspunkte, Kontaktstunden, Zuordnung der Modulinhalte, Niveaustufe, Semesterzuordnung sowie Prüfungsmodalitäten.

### 6.3.1 Fallbeispiele der Modulgestaltung

Die Zusammenführung der Modulinhalte aus verschiedenen Bereichen des Curriculums kennzeichnet das Modell des fachübergreifenden Moduls.

**Modell „übergreifendes Modul“**

Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Fachbereichen werden kombiniert. Im Sinne der Profilbildung eines Curriculums eignen sich solche interdisziplinären Module besonders dafür, sowohl einen anwendungsbezogenen als auch einen inhaltlichen Fokus zu setzen.

Beispiel für ein übergreifendes Modul:

Modul A	Deutschsprachige Literatur des 18. Jahrhunderts	LV-Typ	PF/GWF/FWF	ECTS	KStd.	empf. Sem.
A.1	Literatur der Aufklärung	SE	PF	4	2	3
A.2	Literatur des Sturm und Drang	SE	PF	4	2	3
A.3	Philosophie von Immanuel Kant	VO	PF	3	2	3

Im fachorientierten Modul werden mindestens zwei Lehrveranstaltungen inhaltlich durch einen Fachgegenstand definiert.

**Modell „fachorientiertes Modul“**

In der Kombination verschiedener Lehrveranstaltungsarten werden unterschiedliche didaktische und methodische Zugänge zu einem Fachinhalt geboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieser Module können – müssen aber nicht – aufeinander aufbauen.

Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus einem Fachbereich werden kombiniert.

Beispiel für ein fachorientiertes Modul:

Modul B	Physiogeographie	LV-Typ	PF/GWF/FWF	ECTS	KStd.	empf. Sem.
B.1	Physiogeographie	VO	PF	3	2	1
B.2	Physiogeographie	SE	PF	4	3	1
B.3.	Physiogeographie	EX	PF	2	1	1

### 6.4 Zugangsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen in Modulen

Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.

**Inhaltliche Voraussetzungen § 54 Abs. 7 UG 2002**

Sofern für bestimmte Lehrveranstaltungen Vorkenntnisse erforderlich sind, soll im Curriculum definiert werden, welche Zeugnisse oder welche anderen Nachweise für die Anmeldung notwendig sind. Die Vorlage dieser

Nachweise bildet sodann zusammen mit der Fortsetzungsmeldung die Voraussetzung für die Aufnahme der Studierenden in diese Lehrveranstaltung bzw. für die Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung.

## **7. Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Das Europäische System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System. Als Basis dient das zu absolvierende Arbeitspensum (Workload), um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen.

### **Systematik des ECTS**

Das ECTS wurde 1989 im Rahmen von Erasmus (inzwischen Teil des Sokrates-Programms) eingeführt. Ursprünglich wurde es für die Anerkennung von Studienleistungen eingerichtet. Das System erleichterte die Anerkennung von Studienaufenthalten im Ausland und verbesserte die Studierendenmobilität in Europa.

### **ECTS: Transfer- und Akkumulationssystem**

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration im Juni 1999 wurde ECTS zu einem zentralen Element der Harmonisierung der europäischen Studienstrukturen. Das System hat sich zum Instrument des Transfers und der Akkumulierung von im Laufe des Studiums erbrachten Studienleistungen entwickelt.

### **Studierendenzentrierung**

Aus der neuen Funktion von ECTS resultiert ein bedeutender Perspektivenwechsel im Verständnis der universitären Ausbildung, welcher den Akzent auf den Studienverlauf aus Sicht der Studierenden und die für die Absolvierung eines Studiums von den Studierenden aufzuwendende Arbeitszeit setzt.

### **Bildungspolitische Ziele**

ECTS zielt auf Transparenz, Vergleichbarkeit von Studien und Abschlüssen sowie auf die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen.

### **Funktionen von ECTS: Transfer und Akkumulation**

Im Wesentlichen erfüllt ECTS zwei Funktionen:

Zum einen ist ECTS ein Transfersystem, das die Mobilität von Studierenden erleichtert und einen interuniversitären Austausch verbessert. Zum anderen ist ECTS ein System zur Akkumulierung von Studienleistungen, das die Transparenz und Vergleichbarkeit von Studienprogrammen sicher stellt. Die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) erlaubt es, Studienleistungen unterschiedlicher Bildungseinrichtungen zu vergleichen und gewährleistet die akademische Anerkennung von Studienleistungen und von Kenntnissen, die außerhalb traditioneller Bildungssysteme (Lifelong Learning) erworben werden.

### **Studienumfang in ECTS-Anrechnungspunkten**

Zusätzlich gibt ECTS darüber Auskunft, welches Arbeitspensum ein/e durchschnittliche/r Studierende/r in einem Studium und in seinen Teilen zu leisten hat und definiert den Studienumfang. Wenn die erforderlichen Qualifikationen erreicht und nachgewiesen sind, werden den Studierenden die der LV bzw. dem Modul

zugewiesenen Anrechnungspunkte zuerkannt. Abgeschlossen ist das Studium, wenn der gesamte Studienaufwand geleistet und die dazugehörigen Anrechnungspunkte erworben wurden.

Laut Definition bestimmen die ECTS-Anrechnungspunkte den relativen Anteil des mit einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt sind. Diese Definition basiert also auf dem Konzept, dass Anrechnungspunkte ein relatives Maß für die Berechnung des Arbeitsaufwandes darstellen. Die Tatsache, dass dieser Berechnung 1500 Echtstunden zugrunde liegen müssen, eröffnet die Möglichkeit, das Arbeitspensum der Studierenden auch aufgrund einer absoluten Berechnung (d. h. 1 Anrechnungspunkt = 25 Echtstunden) zu ermitteln.

ECTS-Anrechnungspunkte sollen Ausdruck des geleisteten Aufwandes sein, spiegeln jedoch weder den Lerninhalt noch die Lernergebnisse oder die erworbenen Kompetenzen wider. Daher sind den Lerneinheiten (Module/Fächer) im Curriculum neben dem Arbeitspensum auch die zu erreichenden Kompetenzen und Fertigkeiten (Learning Outcomes) zuzuordnen.

Zudem muss der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls notwendig sind, dem der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. dem betreffenden Modul zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

Das Arbeitspensum umfasst sämtliche Tätigkeiten, die Teil eines Studiums sind und geprüft werden:

- ▶ Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktstundenausmaß)
- ▶ Praxis
- ▶ Selbststudium
- ▶ Prüfungsvorbereitung
- ▶ Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Unter Kontaktstundenausmaß versteht man die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zusammentreffen. Gerechnet wird hier in Echtstunden, nicht in Semesterwochenstunden.

Das erforderliche Arbeitspensum pro Lehrveranstaltung bzw. Modul/Fach wird bei der Erstellung des Curriculums geschätzt. Jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul/Fach basiert auf unterschiedlichen Aktivitäten, die für die Schätzung des Arbeitspensums herangezogen werden können:

a) Lehrveranstaltungstypen

**Die Definition der Anrechnungspunkte § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002**

**Kompetenzen und Fertigkeiten (Learning Outcomes)**

**Konsistenzideal**

**Arbeitspensum**

**Kontaktstundenausmaß**

**Zuteilung des Arbeitspensums: Workload**

b) Unterrichtsinhalte: verpflichtende Anwesenheit sowie kontinuierliche Mitarbeit bei Kursen, Laborarbeiten bzw. Arbeiten mit technischen Geräten, Verfassen von Arbeiten, Referatsvorbereitung, Lesearbeit etc.

c) Prüfungsformen: schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, Berichte etc.

Im Curriculum muss ein regelmäßiges Verfahren für die Evaluierung des Arbeitspensums vorgesehen werden, damit bei allfälligen Abweichungen eine Anpassung erfolgen kann.

### **Zuteilung von Kompetenzen und Fertigkeiten**

Die zu erwerbenden Kompetenzen werden für das gesamte Studium, für die Module und für die einzelnen Lehrveranstaltungen zugeteilt. Bei diesem Prozess sind drei Überlegungen von Interesse:

1. Welche Kompetenzen bringen die Studierenden zu Beginn des Studiums mit?
2. Was vermögen durchschnittliche Studierende bei einem Studienaufwand von 25 Stunden pro ECTS-Anrechnungspunkt im Rahmen des definierten Gesamtumfangs eines Studiums zu leisten?
3. Auf welche Berufsfelder und auf welche Rollen in der Gesellschaft soll das Studium vorbereiten?

### **Umrechnung ausländischer Studienleistungen § 73 Abs. 1 UG 2002**

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde ECTS als Instrument mit Anrechnungspunkten und Noten zur akademischen Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen eingeführt. Während die Anrechnungspunkte das Arbeitspensum widerspiegeln, informieren die Noten über die Qualität der Arbeit.

Das ECTS-Notensystem wurde entwickelt, um den Universitäten die Umrechnung der von den Gastuniversitäten vergebenen Noten zu erleichtern. Es stellt zusätzliche Informationen über die erbrachten Studienleistungen bereit, ersetzt das lokale, absolute und auf Kriterien basierende Notensystem jedoch nicht.

Da es keine nationale ECTS-Bewertungsskala gibt, entscheiden die Universitäten selbst über das anzuwendende ECTS-Notensystem. Die Beurteilung des Studienerfolgs ist im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen (§§ 33 und 34) festgelegt.

### **Zusammenfassung**

#### **Berechnung von ECTS-Anrechnungspunkten:**

- ▶ Die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten erfolgt auf Basis des Arbeitspensums der Studierenden.
- ▶ Das Arbeitspensum umfasst sämtliche Tätigkeiten, die Teil eines Studiums sind.

- ▶ Die Kontaktstunden (Semesterstunden) machen nur einen Teil des gesamten Arbeitsaufwandes aus.  
(1 Kontaktstunde = 45 Minuten)
- ▶ Das Arbeitspensum eines Jahres beträgt 1500 Echtstunden. (1 Echtstunde = 60 Minuten)
- ▶ Diesem Arbeitspensum sind 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt
- ▶ 1 Jahr = 1500 Echtstunden = 60 ECTS-Anrechnungspunkte
- ▶ 1 Semester = 30 ECTS Anrechnungspunkte
- ▶ 1 ECTS Anrechnungspunkt (die kleinste teilbare Einheit soll 0,5 nicht unterschreiten) = 25 Echtstunden

### **Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten:**

1. Die zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten werden für die einzelnen LV-Einheiten definiert und die vorgesehenen Aktivitäten aufgelistet.
2. Auf dieser Grundlage wird das Arbeitspensum in Stunden geschätzt: Wie viel Zeit braucht ein/e durchschnittliche/r Studierende/r, um die gestellten Anforderungen zu erledigen?
3. Die Kontaktzeit wird einberechnet.
4. Die Summe der gesamten aufzuwendenden Stunden ergibt das Arbeitspensum, wobei 1 ECTS-Anrechnungspunkt für 25 Stunden Arbeitsaufwand steht.

Beispiel:

Ein Arbeitsaufwand von 75 Stunden ergibt eine Zuteilung von 3 ECTS-Anrechnungspunkten.

Ein Arbeitsaufwand von 125 Stunden ergibt eine Zuteilung von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Auf keinen Fall ist das Arbeitspensum auf Grundlage der Kontaktstunden zu berechnen!

## **8. Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung ist im Curriculum festzulegen. Sie ist jener Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.

### **8.1 Arten von Prüfungen**

Im Curriculum sind die Art (mündliche/schriftliche Fachprüfung/Gesamtprüfung) und die Fächer der

	Abschlussprüfungen (Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen/Defensiones) festzulegen.
<b>Lehrveranstaltungsprüfungen</b>	Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Zu Semesterbeginn sind in den Lehrveranstaltungen den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind grundsätzlich von der Leitung der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der/die Studiendirektor/in andere fachlich geeignete Prüfer/innen heranzuziehen.
<b>Fach-/Gesamtprüfungen</b>	Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach.
<b>Einzelprüfungen, kommissionelle Prüfungen</b>	Sowohl Fach- als auch Gesamtprüfungen können in Form von Einzel- oder kommissionellen Prüfungen abgehalten werden. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen/Prüfern durchgeführt werden. Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungssenaten durchgeführt.
<b>8.2 Prüfungsmethoden</b>	
<b>Mündliche Prüfungen</b>	Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
<b>Schriftliche Prüfungen</b>	Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
<b>Prüfungsarbeiten</b>	Prüfungsarbeiten sind praktische, experimentelle, theoretische oder schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
<b>8.3 Prüfungsverfahren</b>	
	Im Curriculum sind nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu regeln. Es ist zulässig, Regelungen über das Prüfungsverfahren in das Curriculum aufzunehmen, auch wenn solche Regelungen bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen enthalten sind.
<b>Anmeldung</b>	Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen und Gesamtprüfungen ist von der aufrechten Zulassung zum Studium, vom Nachweis der Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester und von der Erfüllung allfälliger weiterer im Curriculum geregelter Anmeldevoraussetzungen abhängig zu machen. Der Anmeldung ist nur zu entsprechen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
<b>Prüfungstermine</b>	Prüfungstermine sind zu Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Semesters vorzusehen. Das konkrete Prüfungsdatum kann zusammen mit der Anmeldung beantragt werden.

Prüfungen zu Lehrveranstaltungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der Regel von dem/der Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Fachprüfungen und Gesamtprüfungen können Anträge zur Person des/der Prüfers/Prüferin gestellt werden.

Vor allem bei der Anmeldung zu Gesamtprüfungen kann die Festlegung eines bestimmten Prüfungsdatums und die Zusammensetzung des Prüfungssenates durch die Heranziehung bestimmter Prüfer/innen im Rahmen der Möglichkeiten beantragt werden. Diesen Anträgen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

**Antrag auf bestimmtes Prüfungsdatum oder bestimmte/n Prüfer/innen**

## 9. Doppeldiplom-Programme

Das Universitätsgesetz 2002 sowie der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erlauben die Einrichtung von Doppeldiplom-Programmen im Regelstudium mit der Möglichkeit der Ausstellung eines gemeinsamen Diploms (Joint Degree) unter folgenden Voraussetzungen: (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002 und § 37 Abs. 1 und 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

- ▶ Bei einem Studium von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten sind mindestens 30 Anrechnungspunkte an einer ausländischen Partnerinstitution zu absolvieren.
- ▶ Bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten sind mindestens 60 Anrechnungspunkte an einer ausländischen Partnerinstitution zu absolvieren.
- ▶ Das Curriculum wird gemeinsam entwickelt und ist an allen Partnerinstitutionen anerkannt.
- ▶ Ein Kooperationsvertrag ist mit den Partnerinstitutionen abzuschließen. Er stellt die Voraussetzung dar, dass ein Curriculum erlassen werden kann.

**Auslandsstudienanteil § 37 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen**

Doppeldiplom-Programme müssen ein von zwei oder mehreren Institutionen gemeinsam entwickeltes und anerkanntes Studienprogramm und ein gemeinsam erarbeitetes Curriculum aufweisen. Ein von allen Partnerinstitutionen unterschriebener Kooperationsvertrag regelt Modalitäten der Zulassung, Prüfungsordnung, Studiengebühren etc.

**Merkmale eines Doppeldiplom-Programms**

Das Studienangebot ist breit gefächert und international ausgerichtet und kann bereits bestehende Lehrveranstaltungen (Module) verwenden. Studierende müssen einen Teil ihrer Studienzeite an einer Partnerinstitution verbringen.

Für ein Doppeldiplom-Programm können ein akademischer Grad durch Verleihung einer gemeinsamen Urkunde (Joint Degree) oder die Grade

jener beteiligten Universitäten verliehen werden, an denen die/der Studierende einen Teil ihres/seines Studiums absolviert hat.

**Curriculum**

Für die Entwicklung des Curriculums im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms gelten dieselben rechtlichen Bestimmungen bzw. Verfahren wie für Curricula der Universität Graz.

**Kooperationsvertrag**

Der Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der einzelnen Partnerinstitutionen. Darin ist zumindest festzulegen:

- a) welche Leistungen die Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben,
- b) Zulassung zum Studium,
- c) Studienbeiträge,
- d) Prüfungen,
- e) wissenschaftliche Arbeiten sowie
- f) akademische Grade.

Der Kooperationsvertrag ist nicht Bestandteil des Curriculums, sondern stellt die Voraussetzung dar, dass ein Curriculum erlassen werden kann.

## **Anhang 1: Web-Links:**

Bologna Prozess (inkl. Sorbonne-Erklärung, Bologna-Deklaration, Communiqués von Prag, Berlin, Bergen, London, Leuven, Wien-Budapest)

<http://www.uni-graz.at/lss/bologna>

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

[http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren\\_im\\_europaeischen\\_hochschulraum/](http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren_im_europaeischen_hochschulraum/)

Curriculaentwicklung (Studienarchitektur, ECTS, Modularisierung, Lernergebnisse etc.)

[www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung](http://www.uni-graz.at/lss/curriculaentwicklung)

ECTS

[http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48\\_en.htm](http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_en.htm)

European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)

<http://www.enqa.net>

European Universities Association (EUA)

<http://www.eua.be>

(Deutsche) Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

<http://www.hrk.de>

Lehrentwicklung – Lehr- und Studienservices

<http://www.uni-graz.at/lss/lehrservice>

Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

<http://www.aqa.ac.at/>

Österreichische Universitätenkonferenz

<http://www.reko.ac.at/>

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS):  
Konzepte zur Beschreibung und Begründung von  
Kompetenzen im Bildungsbereich

<http://www.crus.ch/>

## Studienrechtliche Bestimmungen

- ▶ Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz: <http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-06.html>
- ▶ Universitätsgesetz: <http://ug.manz.at/>
- ▶ Richtlinien des Rektorats und des Studiendirektors: <http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/gesetze03.html>

## Anhang 2: Dublin Descriptors:

Unterscheidung zwischen den Zyklen

Zyklus	Wissen und Verstehen
1 (Bachelor)	<b>Wissen und Verstehen</b> knüpft, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach an
2 (Master)	<b>Wissen und Verstehen</b> liefert eine Basis oder Möglichkeit für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext
3 (Promotion)	<b>Wissen und Verstehen</b> demonstriert systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Feld assoziierten Fertigkeiten und Methoden

	Anwendung von Wissen und Verstehen
1 (Bachelor)	<b>Anwendung von Wissen und Verstehen</b> durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten
2 (Master)	<b>Anwendung von Wissen und Verstehen</b> durch Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte
3 (Promotion)	<p><b>Anwendung von Wissen und Verstehen</b> durch die Fähigkeit, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren</p> <p><b>Anwendung von Wissen und Verstehen</b> durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Werks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht</p>

	<b>Beurteilungen abgeben</b>
1 (Bachelor)	<b>Beurteilungen abgeben</b> beinhaltet, relevante Daten zu sammeln und zu interpretieren
2 (Master)	<b>Beurteilungen abgeben</b> demonstriert die Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren
3 (Promotion)	<b>Beurteilungen abgeben</b> erfordert die Befähigung zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen

	<b>Kommunikation</b>
1 (Bachelor)	<b>Kommunikation</b> von Informationen, Ideen, Probleme[n] und Lösungen
2 (Master)	<b>Kommunikation</b> von ihre[n] Schlussfolgerungen und [dem] Wissen und [den] Prinzipien [begrenzte Reichweite], die ihnen zugrunde liegen, sowohl an Experten wie auch an Laien [Monolog]
3 (Promotion)	<b>Kommunikation</b> mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen [Dialog] über ihr Spezialfeld [große Reichweite]

	<b>Lernstrategien</b>
1 (Bachelor)	<b>Lernstrategien</b> , die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmass an Autonomie fortzusetzen
2 (Master)	<b>Lernstrategien</b> , die es ihnen ermöglichen ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen
3 (Promotion)	in der Lage <b>Lernstrategien</b> , innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben

## Anhang 3: Mustercurricula

### Muster für die Erlassung bzw. Gliederung von Curricula für Bachelorstudien

*Diese Vorlage soll bei der formalen Gliederung der Curricula mit Text- bzw. Strukturvorgaben unterstützen. Damit werden den Curricula-Kommissionen Vorteile hinsichtlich der Vergleichbarkeit und der Rechtssicherheit sowie die potentielle Verringerung des Zeiteinsatzes bei der Bearbeitung ermöglicht.*

#### Verwendungshinweis:

*Kursive Textteile sind von der Curricula-Kommission als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.*

*[...] sind von der Curricula-Kommission entsprechend mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, welche von den Curricula-Kommissionen ausgewählt werden können.*

*Die Fußnoten sind nach der Beschlussfassung in der Curricula-Kommission zu löschen.*

**Curriculum für das  
Bachelorstudium  
[Bezeichnung]  
an der Karl-Franzens Universität Graz**

Die Rechtsgrundlagen des Bachelorstudiums bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Bachelorstudium [Bezeichnung] erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **§ 1 Allgemeines**

- [(1) eventuelle Zulassungsvoraussetzungen]
- (1) Gegenstand des Studiums
- (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
- (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

#### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums
- (3) Studieneingangs- und Orientierungsphase
- (4) Basismodul
- (5) Akademischer Grad
- (6) Lehrveranstaltungstypen
- (7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

#### **§ 3 Lehr- und Lernformen**

#### **§ 4 Aufbau und Gliederung des Bachelorstudiums**

- (1) Module und Lehrveranstaltungen
- (2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen
- (3) Freie Wahlfächer
- (4) Bachelorarbeit/en
- (5) Praxis und Auslandsstudien

#### **§ 5 Prüfungsordnung**

#### **§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums**

#### **§ 7 Übergangsbestimmungen**

#### **Anhang I: Modulbeschreibungen**

#### **Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern**

#### **Anhang III: Äquivalenzliste**

## **§ 1 Allgemeines**

### **[(1) eventuelle Zulassungsvoraussetzungen]**

#### **(1) Gegenstand des Studiums**

*Es sind der Gegenstand und der Inhalt des Studiums inkl. seiner Teilbereiche zu skizzieren.*

#### **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

*Es sind die Ziele des Studiums zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden, über die die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Bachelorstudiums verfügen sollen (§ 10 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Dafür sind 5 bis 8 Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind. Folgende Formulierung kann zur ergebnisorientierten Formulierung verwendet werden:*

Studierende sollen nach Absolvierung des Studiums in der Lage sein,  
[...]

#### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt**

*Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für Absolvent/inn/en des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu vermitteln.*

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

### **(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG, § 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen), wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

## (2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten<sup>2</sup> umfasst sechs Semester und ist modular strukturiert. Davon entfallen auf:

	PF/GWF/FWF	ECTS
Modul A: [Bezeichnung]		
Modul B: [Bezeichnung]		
Weitere Module [Bezeichnung]		
Fachprüfungen/Kommissionelle Prüfungen [Bezeichnung]		
Freie Wahlfächer		
Bachelorarbeit[en]		
evt. Bachelorprüfung		
evt. Praxis		

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach, FWF = Freies Wahlfach

### Ziel der Modularisierung:

Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern.

## (3) Studieneingangs- und Orientierungsphase

a. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des [Diplomstudiums/Bachelorstudiums] [...] enthält gemäß § 66 UG einführende und orientierende Lehrveranstaltungen [und Prüfungen] des ersten Semesters im Umfang von [6 – 20] ECTS-Anrechnungspunkten. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.

Folgende Lehrveranstaltungen [und Prüfungen] sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet:

Lehrveranstaltungstitel/[Prüfungstitel]	Typ	ECTS	KStd.	Sem.
Orientierungslehrveranstaltung für [...]	OL			1
Weitere Lehrveranstaltungen				1
Summe		[6 – 20]		

b. Neben den Lehrveranstaltungen [und Prüfungen], die der Studieneingangs- und Orientierungsphase

<sup>2</sup> Gemäß § 54 Abs. 3 UG können in Ausnahmefällen Bachelorstudien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten konzipiert werden.

zugerechnet werden, können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von [20 – 34] ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als 40 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon unberührt sind die freien Wahlfächer.

c. Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen [und Prüfungen] der STEOP gemäß lit. a berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen [Bachelor- und Diplomarbeit] gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen. Davon unberührt sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus lit. b und die freien Wahlfächer.

#### **(4) Basismodul**

Das Basismodul umfasst insgesamt [ungefähr 30] ECTS-Anrechnungspunkte und besteht aus den obligatorisch zu absolvierenden Anteilen und einem fakultativen Anteil im Rahmen der freien Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte). Bei Absolvierung aller Teile des Basismoduls kann ein Zertifikat erlangt werden. Das Basismodul besteht aus folgenden Teilen:

a. Fachspezifisches Basismodul des Bachelorstudiums  
[...]

Gliederung	Lehrveranstaltungstitel	Typ	ECTS

b. Fakultätsweites Basismodul der [...] Fakultät

Gliederung	Lehrveranstaltungstitel	Typ	ECTS

c. Universitätsweites Basismodul (FWF) (6 ECTS-Anrechnungspunkte)

Es wird empfohlen, das universitätsweite Basismodul zu Beginn des Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren. Das universitätsweite Basismodul ist als Einstiegs- und Orientierungshilfe für das Studium gedacht. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des universitätsweiten Basismoduls in der Lage sein: den interdisziplinären Charakter von Universitätsstudien zu verstehen, über das eigene Studium hinauszublicken, unterschiedliche Standpunkte und Perspektiven zu erkennen sowie sich aktuelles, gesellschaftsrelevantes Wissen anzueignen und kritisch zu reflektieren. Weitere Informationen zum Basismodul finden sich auf [www.uni-graz.at/basismodul](http://www.uni-graz.at/basismodul).

#### **(5) Akademischer Grad**

An die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad Bachelor of [...], abgekürzt [...], verliehen.

*Es sollte bei der Bezeichnung des akademischen Grades ein sinnvoller Bezug zum Studium bzw. zu den Studieninhalten hergestellt werden. Es wird auf folgende*

*Empfehlungen der uniko zur Vergabe akademischer Grade verwiesen:  
[http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische\\_Grade\\_wissenschaftlicher\\_Unis.Juni.2007.pdf](http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_Grade_wissenschaftlicher_Unis.Juni.2007.pdf)*

## **(6) Lehrveranstaltungstypen**

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten<sup>3</sup>:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Orientierungslehrveranstaltungen (OL): Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln.
- c. Tutorien (TU): Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- d. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- e. Proseminare (PS): Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- f. Übungen (UE): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- g. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- h. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- i. Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- j. Repetitorien (RE): Wiederholungskurse für Diplom- und Bachelorstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden

---

<sup>3</sup> *Gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können folgende LV-Typen angeboten werden. Es sind nur jene LV-Typen anzuführen, die im Studium verankert sind.*

- Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Hinblick auf Frage und Antwort gestaltet werden.
- k. Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
  - l. Praktika (PK): Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihr Praktikum bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.
  - m. Exkursionen (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
  - n. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Bachelorstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
  - o. Exkursionen verbunden mit Übungen (XU): Sie stellen eine Kombination aus den in lit. f und m genannten Lehrveranstaltungen dar.
  - p. Laborübungen (LU): Laborübungen dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.

Alle unter c. bis p. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

## (7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

- a. Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Orientierungslehrveranstaltung (OL)	
Tutorium (TU)	
Kurs (KS)	
Proseminar (PS)	
Übung (UE)	
Seminar (SE)	
Privatissimum (PV)	
Arbeitsgemeinschaft (AG)	
Repetitorium (RE)	
Konversatorium (KO)	
Praktikum (PK)	
Exkursion (EX)	
Vorlesung mit Übung (VU)	
Exkursion mit Übung (XU)	
Laborübung (LU)	

- b. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:
- 1.
  - 2.
- weitere

*Bei Fragen zu bisher programmierten Reihungskriterien wenden Sie sich an das Team von CurriculaOnline (E-Mail: [curricula.online@uni-graz.at](mailto:curricula.online@uni-graz.at), Mag. Stefan Fischbäck, DW 1164, oder Christian Stadlberger, Bakk., DW 1167).*

- c. Für Lehrveranstaltungen aus anderen Studien gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.
- d. Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen und für Studierende anderer Curricula der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen sind Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freizuhalten.

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Teilnahmebeschränkungen und Reihungskriterien übereinstimmen.*

### **§ 3 Lehr- und Lernformen**

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Blocklehrveranstaltungen – z.B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden. (gem. § 5 Abs. 1 Z 15 und Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

*Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können Neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Je nach Bedeutung für das Fachgebiet des betreffenden Bachelorstudiums wird empfohlen, auf die Einbeziehung neuer Medien im Curriculum Bedacht zu nehmen. (Akademie für Neue Medien und Wissenstransfer, [www.uni-graz.at/akademie](http://www.uni-graz.at/akademie), und Zentraler Informatikdienst, [www.uni-graz.at/zid](http://www.uni-graz.at/zid))*

*Für berufsbegleitende Studien:*

Das Bachelorstudium [...] kann als berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Als solches ist es inhaltlich mit einem Vollzeitstudium ident. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Organisation und Präsenzzeiten, welche die Kombination von Studium und Berufstätigkeit ermöglichen.

## § 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

### (1) Module und Lehrveranstaltungen

Das sechssemestrige Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. In den Spalten Pflichtfach (PF) bzw. gebundenes Wahlfach (GWF) ist gekennzeichnet, ob es sich um ein Pflicht- oder ein gebundenes Wahlfach handelt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend der Vorgaben auszuwählen.

Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul A	Modultitel	LV-Typ	PF/GWF/FWF	ECTS	KStd.	empf. Sem.
A.1	Lehrveranstaltungstitel					
A.2						
	Summe [Modulgröße: max. 15 ECTS-Anrechnungspunkte; Moduldauer: ein Semester]					
Modul B						
weitere Module						
	Fachprüfungen/Kommissionelle Prüfungen [Bezeichnung]					
	Freie Wahlfächer					
	Bachelorarbeit(en)					
	evt. Bachelorprüfung					
	evt. Praxis					

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte und KStd. der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.*

*Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.*

*Gemäß § 11 Z 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen ist bei Studien, die gemeinsam mit anderen Universitäten eingerichtet werden, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen. Es wird empfohlen, dies*

durch Einfügen einer weiteren Spalte nach den empfohlenen Semestern auszuweisen.

## **(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen**

Modul/Lehrveranstaltungstitel	Voraussetzung für den Besuch des Moduls/ der Lehrveranstaltung
	<i>Definition der Voraussetzung/en für die in der ersten Spalte genannte LV bzw. für das Modul</i>

*Gemäß § 18 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 54 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen verankert werden. Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten.*

## **(3) Freie Wahlfächer**

Während der gesamten Dauer des Bachelorstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)  
Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:

*Im Curriculum von Bachelorstudien sind mindestens 5 % der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen.*

*Beispielsweise werden Lehrveranstaltungen aus dem universitätsweiten Basismodul, den Gebieten der Fremdsprachen, Kommunikationstechnik,*

*Wissenschaftstheorie, Technikfolgenabschätzung und Frauen- und Geschlechterforschung<sup>4</sup> empfohlen. Auf das Kursangebot des Zentrums für Soziale Kompetenz, der Sprachenzentren der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) wird hingewiesen.*

#### **(4) Bachelorarbeit(en)**

- a. Im Bachelorstudium [ist/sind] im Rahmen von Lehrveranstaltungen [eine/zwei] eigenständige schriftliche Bachelorarbeit[en] zu verfassen (§ 51 Abs. 2 Z 7 und § 80 Abs. 1 UG). Für die Erstellung der Bachelorarbeit wird das [fünfte] Semester des Bachelorstudiums empfohlen.
- b. Die Bachelorarbeit[en] [wird/werden] mit [...] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- c. Die Bachelorarbeit[en] [ist/sind] im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen und [kann/können] im Rahmen der folgenden [Lehrveranstaltung/en, Lehrveranstaltungstypen] abgefasst werden.
- d. Bachelorarbeiten werden von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung [binnen vier Wochen nach Abgabe] beurteilt; [es ist ein eigenes Zeugnis auszustellen.]

*Gemäß § 80 Abs. 1 UG sind nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten im jeweiligen Curriculum festzulegen. Dies obliegt der Curricula-Kommission.*

#### **(5) Praxis und Auslandsstudien**

##### **a. [Empfohlene/Verpflichtende] Praxis**

*Empfehlung (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, FWF)*

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von [maximal 8] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [maximal 12] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

*Pflicht (§ 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)*

Im Rahmen des Bachelorstudiums [...] ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine facheinschlägige Praxis im Umfang von [...] ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben, dies entspricht [...] Arbeitsstunden.

*Beschreibung der Kriterien für die Praxis*

---

<sup>4</sup> *Hinsichtlich der Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen aus der Frauen- und Geschlechterforschung wird auf § 18 Abs. 2 des Frauenförderungsplans verwiesen.*

*Falls die Absolvierung einer Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind gemäß § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geeignete Ersatzformen im Curriculum festzulegen:*

Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, diese Pflichtpraxis an [...] zu absolvieren, so können auch [...] anerkannt werden.

#### **b. [Empfohlene/Verpflichtende] Auslandsstudien**

[Studierenden wird empfohlen/Für Studierende ist es Pflicht] im Bachelorstudium ein Auslandsemester zu absolvieren. Dafür kommt/kommen insbesondere das/die [...] bis [...] Semester des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

### **§ 5 Prüfungsordnung**

*Die Prüfungsordnung ist jener Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.*

(1) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO [und OL]) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen [und Orientierungslehrveranstaltungen] besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gem. § 59 Abs. 6 UG zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. [Orientierungslehrveranstaltungen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“/„ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.]

*[(2) Definition der Fach-/Gesamtprüfungen mit Ausnahme der Bachelorprüfung/en]*

(2) Die Bachelorprüfung[en] [ist/sind] eine [mündliche/schriftliche, kommissionelle Fachprüfung/en oder Gesamtprüfung/en] im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten.

*Bei kommissionellen Prüfungen:*

Der Prüfungssenat besteht aus [mindestens drei] Personen, von denen eine Person zur/m Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG

jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen (§§ 23, 24 und 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.).

Gegenstand der Bachelorprüfung sind [Prüfungsfächer nennen]

*Bei Voraussetzungen für die Absolvierung der Bachelorprüfung:*

Sie kann erst absolviert werden, wenn [Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen als Voraussetzungen definieren] positiv absolviert wurden und die Bachelorarbeit positiv beurteilt wurde.

(3) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(4) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 Abs. 1 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

[(5) Lehrveranstaltungstausch]

*Gemäß § 19 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können in das Curriculum Bestimmungen über den Lehrveranstaltungstausch aufgenommen werden. Damit erhalten Studierende das Recht, auf Antrag Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung zu ersetzen. Dies darf nur genehmigt werden, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird. Über Anträge auf Lehrveranstaltungstausch entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor binnen sechs Wochen ab Antragstellung durch Bescheid.*

## **§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums**

*Bei Neuerstellung:*

Dieses Curriculum tritt mit [...] in Kraft.

*Bei Änderungen:*

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober [...] in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der im Mitteilungsblatt Nr. [...] vom [Datum] verlautbarten Fassung treten mit 1.10. [...] in Kraft.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr [Bachelor- bzw. Diplomstudium ...] vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zuzüglich [*mindestens* zweier] Semester ergebenden Zeitraumes abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von [...] Semestern. Wird das Studium bis zum Ende des [Winter- oder Sommersemesters 20xx...] nicht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum für das Bachelorstudium zu unterstellen. Die Übergangsfrist beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums.
- (2) Prüfungen, die im auslaufenden [Studienplan/Curriculum] abgelegt wurden, sind für das [Bachelorstudium] durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen.
- (3) Studierende nach dem bisher gültigen [Curriculum/Studienplan] sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

## Anhang I: Modulbeschreibungen

*Modulbeschreibungen – Beschreibung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (Learning Outcomes) (auf Deutsch und Englisch):*

*Die Definition der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Prüfungsfach bzw. Modul zu erwerbenden Kompetenzen.*

<b>Modul A [...]</b>	
<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	[...]
<b>Inhalte:</b>	[...]
<b>Ziel (erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen)</b>	[...] <i>[Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.] (siehe: <a href="http://www.uni-graz.at/lss/lernergebnisse">http://www.uni-graz.at/lss/lernergebnisse</a>)</i>  Studierende sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein, [...]
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:</b>	[...]
<b>Häufigkeit des Angebots von Modulen:</b>	<i>z.B. jedes Semester, jedes Jahr, jedes zweite Jahr</i>

## Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

*Beim Musterstudienablauf handelt es sich nicht um eine obligatorische Semesterzuordnung, sondern um Empfehlungen. Der Musterstudienablauf dient den Studierenden zur Orientierung und die Curricula-Kommissionen sollen anhand der definierten Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Module die Studierbarkeit des Studiums überprüfen. Wenn es in einzelnen Semestern zu geringfügigen Abweichungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten kommen sollte, stellt das kein Problem dar.*

Semester	Lehrveranstaltungstitel	ECTS
1	...	
	...	
Summe		30
2	...	
Summe		30
3	...	
Summe		30
4	...	
Summe		30
5	...	
Summe		30
6	...	

Summe		30

## Anhang III: Äquivalenz- und Rückrechnungsliste

### Äquivalenzliste

*Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach dem alten Bachelor-/Bakkalaureats-/Diplomstudium bei Übertritt in das ggst. Bachelorstudium.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Lehrveranstaltungen/Prüfungen des auslaufenden Studienplans/Curriculums gelistet. Diese können auf äquivalente Lehrveranstaltungen/Prüfungen dieses Curriculums auf der rechten Seite der Tabelle anerkannt werden.

auslaufendes [Bachelor-/Bakkalaureats-/Diplomstudium] der Version [20xx]				<i>Bachelorstudium [...] in Kraft ab [Datum]</i>			
LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.

### Rückrechnungsliste

*Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen/Prüfungen vom ggst. Bachelorstudium ins alte Bachelor-/Bakkalaureats-/Diplomstudium.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden alle Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gelistet. Diese können auf äquivalente Lehrveranstaltungen/Prüfungen des auslaufenden Studienplans/Curriculums auf der rechten Seite der Tabelle anerkannt werden.

<i>Bachelorstudium [...] in Kraft ab [Datum]</i>				auslaufendes [Bachelor-/Bakkalaureats-/Diplomstudium] der Version [20xx]			
LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.

## **Muster für die Erlassung bzw. Gliederung von Curricula für Masterstudien**

*Diese Vorlage soll bei der formalen Gliederung der Curricula mit Text- bzw. Strukturvorgaben unterstützen. Damit werden den Curricula-Kommissionen Vorteile hinsichtlich der Vergleichbarkeit und der Rechtssicherheit sowie die potentielle Verringerung des Zeiteinsatzes bei der Bearbeitung ermöglicht.*

Verwendungshinweis:

*Kursive Textteile sind von der Curricula-Kommission als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.*

*[...] sind von der Curricula-Kommission entsprechend mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, welche von den Curricula-Kommissionen ausgewählt werden können.*

*Die Fußnoten sind nach der Beschlussfassung in der Curricula-Kommission zu löschen.*

**Curriculum für das  
Masterstudium  
[Bezeichnung]  
an der Karl-Franzens Universität Graz**

Die Rechtsgrundlagen des Masterstudiums bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Masterstudium [Bezeichnung] erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- (2) Gegenstand des Studiums
- (3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
- (4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums
- (3) Akademischer Grad
- (4) Lehrveranstaltungstypen
- (5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

**§ 3 Lehr- und Lernformen**

**§ 4 Aufbau und Dauer des Masterstudiums**

- (1) Module und Lehrveranstaltungen
- (2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen
- (3) Freie Wahlfächer
- (4) Masterarbeit
- (5) Praxis und Auslandsstudien

**§ 5 Prüfungsordnung**

**§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums**

**§ 7 Übergangsbestimmungen**

**Anhang I: Modulbeschreibungen**

**Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern**

**Anhang III: Äquivalenzliste**

## **§ 1 Allgemeines**

### **(1) Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium [...] ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges<sup>5</sup> oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.

*Hier können fachlich in Frage kommende und gleichwertige Studien durch die Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten in den Vorstudien angegeben werden.*

### **(2) Gegenstand des Studiums**

*Es sind der Gegenstand und der Inhalt des Studiums inkl. seiner Teilbereiche zu skizzieren.*

### **(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

*Es sind die Ziele des Studiums zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden, über die die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Masterstudiums verfügen sollen (§ 10 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Dafür sind 5 bis 8 Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind. Folgende Formulierung kann zur ergebnisorientierten Formulierung verwendet werden:*

Studierende sollen nach Absolvierung des Studiums in der Lage sein,  
[...]

### **(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt**

*Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für Absolvent/inn/en des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu vermitteln.*

---

<sup>5</sup> Nennung der fachlich in Frage kommenden Studien

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

### (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG, § 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen), wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

### (2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium mit einem Arbeitsaufwand von 120<sup>6</sup> ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist modular strukturiert. Davon entfallen auf:

	PF/GWF/ FWF	ECTS
Modul A: [Bezeichnung]		
Modul B: [Bezeichnung]		
Weitere Module [Bezeichnung]		
Fachprüfungen/Kommissionelle Prüfungen [Bezeichnung]		
Freie Wahlfächer		
Masterarbeit		
Masterprüfung		
evt. Praxis		

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach, FWF = Freies Wahlfach

#### *Ziel der Modularisierung:*

*Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern.*

### (3) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad Master of [...], abgekürzt [...], verliehen.

---

<sup>6</sup> Gemäß § 54 Abs. 3 hat der Arbeitsaufwand für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

*Es sollte bei der Bezeichnung des akademischen Grades ein sinnvoller Bezug zum Studium bzw. zu den Studieninhalten hergestellt werden. Es wird auf folgende Empfehlungen der uniko zur Vergabe akademischer Grade verwiesen:*

[http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische\\_Grade\\_wissenschaftlicher\\_Unis.Juni.2007.pdf](http://www.reko.ac.at/upload/Empfehlung.Akademische_Grade_wissenschaftlicher_Unis.Juni.2007.pdf)

#### **(4) Lehrveranstaltungstypen**

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten<sup>7</sup>:

- q. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- r. Orientierungslehrveranstaltungen (OL): Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln.
- s. Tutorien (TU): Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- t. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- u. Proseminare (PS): Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallrörterungen zu behandeln.
- v. Übungen (UE): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- w. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- x. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- y. Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- z. Repetitorien (RE): Wiederholungskurse für Diplom- und Bachelorstudien, die den gesamten

---

<sup>7</sup> Gemäß § 1 Abs 3 Z 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können folgende LV-Typen angeboten werden. Es sind nur jene LV-Typen anzuführen, die im Studium verankert sind.

- Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Hinblick auf Frage und Antwort gestaltet werden.
- aa. Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
  - bb. Praktika (PK): Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihr Praktikum bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.
  - cc. Exkursionen (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
  - dd. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom-, Bachelor- und Masterstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
  - ee. Exkursionen verbunden mit Übungen (XU): Sie stellen eine Kombination aus den in lit. f und m genannten Lehrveranstaltungen dar.
  - ff. Laborübungen (LU): Laborübungen dienen der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten.

Alle unter c. bis p. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

### (5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

- e. Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Orientierungslehrveranstaltung (OL)	
Tutorium (TU)	
Kurs (KS)	
Proseminar (PS)	
Übung (UE)	
Seminar (SE)	
Privatissimum (PV)	
Arbeitsgemeinschaft (AG)	
Repetitorium (RE)	
Konversatorium (KO)	
Praktikum (PK)	
Exkursion (EX)	

Vorlesung mit Übung (VU)	
Exkursion mit Übung (XU)	
Laborübung (LU)	

- f. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:
- 1.
  - 2.
- weitere

*Bei Fragen zu bisher programmierten Reihungskriterien wenden Sie sich an das Team von CurriculaOnline (E-Mail: [curricula.online@uni-graz.at](mailto:curricula.online@uni-graz.at), Mag. Stefan Fischbäck, DW 1164, oder Christian Stadlberger, Bakk., DW 1167).*

- g. Für Lehrveranstaltungen aus anderen Studien gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.
- h. Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen und für Studierende anderer Curricula der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen sind Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freizuhalten.

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Teilnahmebeschränkungen und Reihungskriterien übereinstimmen.*

### § 3 Lehr- und Lernformen

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Blocklehrveranstaltungen – z. B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden. (gem. § 5 Abs. 1 Z 15 und Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

*Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können Neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Je nach Bedeutung für das Fachgebiet des betreffenden Masterstudiums wird empfohlen, auf die Einbeziehung neuer Medien im Curriculum Bedacht zu nehmen. (Akademie für Neue Medien und Wissenstransfer, [www.uni-graz.at/akademie](http://www.uni-graz.at/akademie), und Zentraler Informatikdienst, [www.uni-graz.at/zid](http://www.uni-graz.at/zid))*

*Für berufsbegleitende Studien:*

Das Masterstudium [...] kann als berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Als solches ist es inhaltlich mit einem Vollzeitstudium ident. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Organisation und Präsenzzeiten, welche die Kombination von Studium und Berufstätigkeit ermöglichen.

#### § 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

##### (1) Module und Lehrveranstaltungen

Das viersemestrige Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. In den Spalten Pflichtfach (PF) bzw. gebundenes Wahlfach (GWF) ist gekennzeichnet, ob es sich um ein Pflicht- oder ein gebundenes Wahlfach handelt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend den Vorgaben auszuwählen. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul A	Modultitel	LV-Typ	ECTS	PF/GWF/FWF	KStd.	empf. Sem.
A.1	Lehrveranstaltungstitel					
A.2						
	Summe [Modulgröße: max. 15 ECTS-Anrechnungspunkte; Moduldauer: ein Semester]					
Modul B						
weitere Module						
	Fachprüfungen/Kommissionelle Prüfungen [Bezeichnung]					
	Freie Wahlfächer					
	Masterarbeit					
	Masterprüfung					
	evt. Praxis					

*Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte und KStd. der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.*

*Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.*

*Gemäß § 11 Z 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen ist bei Studien, die gemeinsam mit anderen Universitäten eingerichtet werden, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen. Es wird empfohlen, dies durch Einfügen einer weiteren Spalte nach den empfohlenen Semestern auszuweisen.*

## **(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen**

Modul/Lehrveranstaltungstitel	Voraussetzung für den Besuch des Moduls/ der Lehrveranstaltung
	<i>Definition der Voraussetzung/en für die in der ersten Spalte genannte LV bzw. für das Modul</i>

*Gemäß § 18 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 54 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen verankert werden. Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten.*

## **(3) Freie Wahlfächer**

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)  
Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:

*Im Curriculum von Masterstudien sind mindestens 5 % der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Beispielsweise werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten der Fremdsprachen, Kommunikationstechnik,*

*Wissenschaftstheorie, Technikfolgenabschätzung und Frauen- und Geschlechterforschung<sup>8</sup> empfohlen. Auf das Kursangebot des Zentrums für Soziale Kompetenz, der Sprachenzentren der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) wird hingewiesen.*

#### **(4) Masterarbeit**

- a. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen (§§ 75 und 81 UG, § 26 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Diese umfasst [...] ECTS-Anrechnungspunkte. Es wird empfohlen die Masterarbeit im [...] Semester zu verfassen.
- b. Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden Module/Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. (§ 81 UG und § 26 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

*[Module/Prüfungsfächer anführen]*

- c. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- d. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- e. Die Beurteilung der Masterarbeit ist durch ein Zeugnis längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu beurkunden. (§ 75 Abs. 1 und 4 UG)

#### **(5) Praxis und Auslandsstudien<sup>9</sup>**

##### **a. [Empfohlene/Verpflichtende] Praxis**

*Empfehlung (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, FWF)*

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von [maximal 8] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [maximal 12] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum

---

<sup>8</sup> *Hinsichtlich der Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen aus der Frauen- und Geschlechterforschung wird auf § 18 Abs. 2 des Frauenförderungsplans verwiesen.*

<sup>9</sup> Gem. § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

*Pflicht (§ 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)*

Im Rahmen des Masterstudiums [...] ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine facheinschlägige Praxis im Umfang von [...] ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben, dies entspricht [...] Arbeitsstunden.

*Beschreibung der Kriterien für die Praxis*

*Falls die Absolvierung einer Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind gemäß § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geeignete Ersatzformen im Curriculum festzulegen:*

Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, diese Pflichtpraxis an [...] zu absolvieren, so können auch [...] anerkannt werden.

#### **b. [Empfohlene/Verpflichtende] Auslandsstudien**

Studierenden wird empfohlen/Für Studierende ist es Pflicht im Masterstudium ein Auslandsemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere das [...] Semester des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

### **§ 5 Prüfungsordnung**

*Die Prüfungsordnung ist jener Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.*

(1) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen [und Orientierungslehrveranstaltungen] besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

*[(2) Definition der Fach-/Gesamtprüfungen mit Ausnahme der Masterprüfung]*

(2) Die Masterprüfung ist eine [mündliche/schriftliche, kommissionelle Fachprüfung/en oder Gesamtprüfung/en] im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten. Sie kann erst absolviert werden, wenn alle Prüfungen aus den Pflicht- und

Wahlfächern des Masterstudiums positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde.

*[Bei kommissionellen Prüfungen:]*

Der Prüfungssenat besteht aus *[mindestens drei]* Personen, von denen eine Person zur/m Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. (§§ 23, 24 und 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.)

Gegenstand der Masterprüfung sind *[Prüfungsfächer nennen]*

(3) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(4) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 Abs. 1 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

[(5) Lehrveranstaltungstausch]

*Gemäß § 19 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können in das Curriculum Bestimmungen über den Lehrveranstaltungstausch aufgenommen werden. Damit erhalten Studierende das Recht, auf Antrag Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung zu ersetzen. Dies darf nur genehmigt werden, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird. Über Anträge auf Lehrveranstaltungstausch entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor binnen sechs Wochen ab Antragstellung durch Bescheid.*

## **§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums**

*[Bei Neuerstellung:]*

Dieses Curriculum tritt mit [...] in Kraft.

*[Bei Änderungen:]*

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober [...] in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der im Mitteilungsblatt Nr. [...] vom [Datum] verlautbarten Fassung treten mit 1.10. [...] in Kraft.

## § 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr [Diplom-/Master-/Magisterstudium] [...] vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten zuzüglich [*mindestens* zweier] Semester ergebenden Zeitraumes abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von [...] Semestern. Wird das Studium bis zum Ende des [Winter- oder Sommersemesters 20xx...] nicht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum für das Masterstudium [...] zu unterstellen. Die Übergangsfrist beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums.
- (2) Prüfungen, die im auslaufenden [Studienplan/Curriculum] abgelegt wurden, sind für das [Masterstudium] durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen.
- (3) Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum für das Masterstudium [...] sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

## Anhang I: Modulbeschreibungen

*Modulbeschreibungen – Beschreibung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (Learning Outcomes) (auf Deutsch und Englisch):*

*Die Definition der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Prüfungsfach bzw. Modul zu erwerbenden Kompetenzen.*

<b>Modul A [...]</b>	
<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	[...]
<b>Inhalte:</b>	[...]
<b>Ziel (erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen)</b>	[...] <i>[Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.] (siehe: <a href="http://www.uni-graz.at/lernergebnisse">http://www.uni-graz.at/lernergebnisse</a>)</i>  Studierende sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein, [...]
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:</b>	[...]
<b>Häufigkeit des Angebots von Modulen:</b>	<i>Z.B. jedes Semester, jedes Jahr, jedes zweite Jahr</i>

## Anhang II: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

*Beim Musterstudienablauf handelt es sich nicht um eine obligatorische Semesterzuordnung, sondern um Empfehlungen. Der Musterstudienablauf dient den Studierenden zur Orientierung und die Curricula-Kommissionen sollen anhand ihrer definierten Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Module die Studierbarkeit des Studiums überprüfen. Wenn es in einzelnen Semestern zu geringfügige Abweichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten geben sollte, stellt das kein Problem dar.*

<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltungstitel</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	...	
	...	
<b>Summe</b>		<b>30</b>
<b>2</b>	...	
<b>Summe</b>		<b>30</b>
<b>3</b>	...	
<b>Summe</b>		<b>30</b>
<b>4</b>	...	
<b>Summe</b>		<b>30</b>

## Anhang III: Äquivalenz- und Rückrechnungsliste

### Äquivalenzliste

*Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach dem alten Master-/Magister-/Diplomstudium bei Übertritt in das ggst. Masterstudium.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Lehrveranstaltungen/Prüfungen des auslaufenden Studienplans/Curriculums gelistet. Diese können auf äquivalente Lehrveranstaltungen/Prüfungen dieses Curriculums auf der rechten Seite der Tabelle anerkannt werden.

auslaufendes [Master-/Magister-/Diplomstudium] der Version [20xx]				Masterstudium [...] in Kraft ab [Datum]			
LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.

### Rückrechnungsliste

*Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen/Prüfungen vom ggst. Masterstudium ins alte Master-/Magister-/Diplomstudium.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden alle Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gelistet. Diese können auf äquivalente Lehrveranstaltungen/Prüfungen des auslaufenden Studienplans/Curriculums auf der rechten Seite der Tabelle anerkannt werden.

Masterstudium [...] in Kraft ab [Datum]				auslaufendes [Master-/Magister-/Diplomstudium] der Version [20xx]			
LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.